

# ARBEITERWOHLFAHRT

HERAUSGEGEBEN VOM HAUPTAUSSCHUSS  
FÜR ARBEITERWOHLFAHRT

2. JAHRG.    ◀    15. JANUAR 1927    ▶    2. HEFT

## Ueberorganisation in der Wohlfahrtspflege.

Von Landesrat Gerlach.

Die schwere Wirtschaftskrisis, in der wir uns noch immer befinden, hat die Wohlfahrtspflege zu einem der wichtigsten Probleme des Tages gemacht. Millionen von Volksgenossen, die nie damit gerechnet hatten, öffentliche Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen, sind heute Unterstützungsempfänger, weil Krieg und Kriegsfolgen, Inflation und Rationalisierung sie aus dem Wirtschaftsprozeß herausgeworfen haben, in dem sie bisher den notwendigen Lebensbedarf fanden. Den Massennotständen waren die Organe der öffentlichen Hilfstätigkeit nicht gewachsen und wenn auch — nicht zuletzt durch unsere praktische Arbeit — sich in den letzten Jahren ein sichtbarer Umschwung von der alten Armenfürsorge zur modernen Wohlfahrtspflege vollzogen hat, so blieben doch viele berechtigte Wünsche an Gesetzgebung und Praxis unerfüllt. Selbst da, wo mit ernster sozialer Einstellung gearbeitet wurde, waren sehr schnell die Grenzen erreicht, die es unmöglich machen den Hilfsbedürftigen mehr als gerade das Allernotwendigste zukommen zu lassen.

Nun gibt es ja Kreise in der Wohlfahrtspflege, die sich von der alten Auffassung in der Armenfürsorge — trotz eigener gegenteiliger Beteuerung — noch immer nicht gelöst haben. Sie sind der Meinung, daß die öffentliche Hilfstätigkeit auf das Minimum des Allernotwendigsten beschränkt bleiben muß, weil sonst der Selbsterhaltungstrieb und damit insbesondere der Arbeitswille der Hilfsbedürftigen ertötet wird. Mit dieser Auffassung sich auseinander zu setzen ist im Rahmen dieses Aufsatzes ebensowenig beabsichtigt, wie etwa eine Untersuchung der Frage, wo die natürlichen Grenzen der öffentlichen Wohlfahrtspflege in der kapitalistischen Gesellschaft liegen. Hier soll lediglich eingegangen werden auf Einwände derjenigen Praktiker der Wohlfahrtspflege, die zugeben, daß gesetzliche Bestimmungen über vorbeugende Fürsorge unausgeführt bleiben und daß auch zur Linderung akuter Notfälle in Praxis wie in Gesetzgebung mehr geschehen müsse, daß aber aus Mangel an Mitteln all das von ihnen selbst als ideal Bezeichnete leider nicht durchgeführt werden könne.

Es soll nicht bestritten werden, daß unter Berücksichtigung unserer Steuergesetzgebung und insbesondere des Finanzausgleichs die durchführenden Wohlfahrtsbehörden, die Stadt- und Landkreise, den Rahmen ihrer Wohlfahrtsausgaben nicht beliebig weit spannen können. Hier müssen Änderungen grundsätzlicher Art eintreten; sie brauchen allerdings nicht unbedingt und ausschließlich in Änderungen des Finanzausgleichs zugunsten höherer Ueberweisungen an die Kommunen bestehen. Es gibt noch andere Wege, die hier einmal besprochen werden sollen und die wir als rationelle Wirtschaft in der Wohlfahrtspflege bezeichnen möchten.

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge hat dieses Thema bereits auf der Tagung seines Hauptausschusses im September 1926 in Hildesheim behandeln lassen, leider allerdings nur von einer Seite. Man beriet über Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege und empfahl Heranziehung gewisser Einkommen und Vermögen von Hilfsbedürftigen, Entlastung der öffentlichen Fürsorge durch die private, Ersatz der Anstaltsfürsorge durch offene Fürsorge, sowohl bei der gesundheitlichen wie bei der erzieherischen Betreuung Hilfsbedürftiger. Ohne auf die Vorschläge des Deutschen Vereins im einzelnen eingehen zu wollen, soll hier anerkannt werden, daß sie von dem Bestreben getragen waren, unter den Sparmaßnahmen in der Wohlfahrtspflege nach Möglichkeit nicht die Hilfsbedürftigen leiden zu lassen. Aber ist der Ersatz einzelner kostspieliger Fürsorgemaßnahmen durch andere, billigere, wirklich schon die Rationalisierung der Wohlfahrtspflege? Ganz sicher nicht, denn viele Sparmaßnahmen werden Nebenwirkungen haben, die die tatsächlich erzielten Ersparnisse relativ niedrig halten. Eine durchgreifende Rationalisierung der Wohlfahrtspflege ist unmöglich ohne gleichzeitige Beseitigung einer Behördenorganisation, für die die Bezeichnung Ueberorganisation noch recht gelinde ist.

Ungeheure Mittel werden heute unnötig vertan durch ein Neben- und Gegeneinander von Wohlfahrtsbehörden, von dem sich der Uneingeweihte gar keine Vorstellung machen kann. Selbst dem Praktiker kann es passieren, daß er bei der Aufzählung der für eine bestimmte Maßnahme zuständigen Behörden oder Organisationen eine vergisst. Am schlimmsten ist es mit der Behördenüberorganisation im größten Lande Preußen und deshalb soll auch hier in der Folge im besonderen auf die preußischen Verhältnisse eingegangen werden.

Die Reichsverordnung über Fürsorgepflicht vom 15. Februar 1924 kennt für die Durchführung der öffentlichen Wohlfahrtspflege nur die Bezirks- und die Landesfürsorgeverbände, deren Zuständigkeiten durch die gesetzlichen Bestimmungen genügend scharf gegeneinander abgegrenzt sind. Die Bezirksfürsorgestellen haben — um die Zuständigkeiten auf eine ganze kurze Formel zu bringen — alle Maßnahmen bei Hilfsbedürftigkeit im Einzel-

falle durchzuführen, während den Landesfürsorgeverbänden im wesentlichen die Anstaltsfürsorge obliegt. Die Fragen der Kostenerstattung und der vorläufig verpflichteten Fürsorgeverbände können hier — als unerheblich in diesem Zusammenhange — übergangen werden.

Man sollte meinen, daß nach dem einfachen Behördenaufbau, den die Fürsorgepflichtverordnung vorschreibt, die praktische Wohlfahrtsarbeit sich verwaltungsmäßig sehr einfach gestaltet, zumal ja auch durch § 5 des genannten Gesetzes das Zusammenarbeiten von öffentlicher und privater Fürsorge ebenfalls geregelt ist. Leider schallten sich aber in der Praxis noch eine Reihe anderer Stellen ein, die in der Regel Geld und „Richtlinien“ zur Verfügung stellen, ja gelegentlich selbst auf eigene Faust Wohlfahrtspflege treiben.

Das Reich, dem eigentlich nur die Wohlfahrtsgesetzgebung obliegt, hat in mehreren seiner Haushaltspläne (Reichsarbeitsministerium, Reichsministerium des Innern und Reichsernährungsministerium) Mittel für die Wohlfahrtspflege stehen. So weit es diese als Ausgleichsmittel über die Länder an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände weiterleitet, werden dagegen Bedenken nicht zu erheben sein. Anders wird die Sache schon, wenn das Reich sich zur Verteilung seiner Mittel besonderer Organisationen bedient, wie z. B. des Vereins Landaufenthalt für Stadtkinder und des Zentralausschusses für Auslandhilfe und Kinderspeisung, oder wenn es gar Mittel zur Unterstützung von Anstalten und Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege anderen Spitzenorganisationen gibt und diese die Gelder dann unter sich verteilen, ohne daß die Organe der öffentlichen Wohlfahrtspflege erfahren, welche Anstalten nun im einzelnen unterstützt worden sind. Dadurch ist es nur zu leicht möglich, daß Anstalten, die schon aus Reichsmitteln sehr ordentliche Beihilfen erhalten haben, von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden nochmals Zuschüsse bekommen, die vielleicht besser für solche Einrichtungen hätten verwandt werden können, die nichts aus dem Reichstopf erhalten haben.

Der Verein Landaufenthalt für Stadtkinder und der Zentralausschuß für Auslandhilfe und Kinderspeisung sind in letzter Zeit sehr häufig kritisiert worden, ersterer vornehmlich vom Städtetag, letzterer insbesondere von Fürsorgeärzten. Man wird sich den von diesen Stellen vorgebrachten Einwänden, daß die genannten Organisationen bei gutem Funktionieren von Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden überflüssig sind, nicht verschließen können, und man wird auch zugeben müssen, daß ihr Verwaltungsaufwand dann ein unnötiger ist, wenn die Reichsmittel direkt an Landes- und Bezirksfürsorgeverbände geleitet werden können.

Das letztere ist nun aber in Preußen offenbar eine absolute Unmöglichkeit! Von den Reichsstellen wird erklärt, daß sie gerade wegen der Aufrechterhaltung des in der Fürsorgepflicht-

verordnung vorgesehenen: Behördenaufbaues private Zentralstellen mit der Verteilung von Reichsmitteln betreuen, weil die Verwaltung der Landes- oder Provinzialausschüsse dieser Stellen überall in Händen der Landesfürsorgeverbände liegt und die Zusammensetzung der Ausschüsse selbst den Grundsätzen des Absatz 4 des § 5 der Fürsorgepflichtverordnung entspricht. Würden die Reichsmittel über das Land Preußen geleitet, dann kämen sie von dort über Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten nach einigen Monaten vielleicht an die Landes- und Bezirksfürsorgeverbände. Möglicherweise gingen sie aber auch, wie die preußischen Staatsmittel für Wohlfahrtspflege, an die Bezirkswohlfahrtsstellen bei den Regierungen, die teilweise ganz selbständig ihre Fürsorge aufziehen und sich dafür Ausschüsse bilden, deren Zusammensetzung völlig willkürlich ist, weil gesetzliche Bestimmungen dafür überhaupt nicht bestehen. Hier liegen die Wurzeln für jenen Zustand in der Wohlfahrtspflege, den wir als Ueberorganisation bezeichnen und der gleicherweise unnötigen Kostenaufwand durch Doppelarbeit und Verärgerung bei den gesetzlich zur Wohlfahrtspflege berufenen Stellen schafft. Zum Teil beschäftigen sich die preußischen Bezirkswohlfahrtsstellen mit denselben Aufgaben, die durch die Fürsorgepflichtverordnung und das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz den Fürsorgeverbänden und Jugendämtern zur Durchführung überwiesen sind, z. B. bestehen vielfach neben den örtlichen und den Landesjugendämtern noch staatliche Bezirksjugendausschüsse ohne jede gesetzliche Grundlage. Sie versuchen Aufgaben der Jugendwohlfahrtspflege an sich zu ziehen und schaffen damit lediglich Kompetenzkonflikte ohne die Jugendwohlfahrtsarbeit irgendwie zu fördern. Auf anderen Gebieten ist es nicht besser: Als im Jahre 1925 der preussische Landtag Mittel für Kinderspeisungen zur Verfügung gestellt hatte, wurden diese nicht etwa den Provinzialausschüssen für Kinderspeisungen übertragen, die sie dann gemeinsam mit den Reichs- und Provinzialmitteln in einer einheitlichen Aktion hätten weiterleiten können, sondern vielfach machte der Regierungspräsident seinen eigenen Verteilungsplan fertig und brachte damit zumeist nur Unordnung in die bestehende einheitliche Organisation. Es bedarf keiner besonderen Auseinandersetzung, daß solche Verhältnisse vom Standpunkt einer gesunden Wohlfahrtspolitik unhaltbar sind, und daß sie nicht zuletzt aus Gründen einer rationellen Wohlfahrtsarbeit beseitigt werden müssen.

Die Zustände auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege in Preußen zwingen zu einigen grundsätzlichen Ausführungen. Wohlfahrtspflege kann nicht bürokratisch lediglich durch Beamte geführt werden, sondern sie muß Sache der Gesamtbevölkerung sein. Deshalb gehört sie an die Selbstverwaltung und nicht an die Staatsbehörden. Bei der Selbstverwaltung ist auch in der kleinsten Gemeinde Mitwirkung und Kontrolle der Wohlfahrts-

arbeit durch die vom Volke gewählten Vertreter möglich, während für eine staatliche Wohlfahrtspflege in den Bezirken Kontrollorgane nicht vorhanden sind. Wenn Beamte alten Schlages den Selbstverwaltungskörpern die Möglichkeiten sachlichen Arbeitens absprechen, weil sie parteimäßig gebunden seien (so z. B. Regierungsrat Hecker in der „Sozialen Praxis“, Nr. 50, vom 16. Oktober 1926), dann spricht daraus eben die obrigkeitsstaatliche Auffassung, die wir im demokratischen Staat eigentlich überwunden haben sollten. Leider aber erleben wir, daß auch heute noch in den preussischen Ministerien und nicht zuletzt im Wohlfahrtsministerium das Bestreben besteht, die Selbstverwaltung zurückzudrängen zugunsten einer starken Zentralgewalt. Das mag notwendig sein in der inneren Verwaltung, wo konservative Landräte oder sonstige Beamte den Interessen des neuen Staates nicht übermäßig viel Liebe entgegenbringen; auf das Gebiet der Wohlfahrtspflege darf dieser Zentralismus aber nicht übergreifen. Hier besteht ja auch keine besondere Gefahr einer Sabotage fortschrittlicher Grundsätze, weil diese in der Selbstverwaltung durch die gewählten Vertreter leicht abgewehrt werden könnte. In der Praxis ist es doch auch bisher stets so gewesen, daß die Zentralgewalt als Kommunalaufsicht der Wohlfahrtspflege starke Hemmungen auferlegt hat — man denke nur an die Unterstützung von Erwerbslosen bei besonderen Anlässen. Wo aber einmal bei irgendeinem Selbstverwaltungskörper absolut das Verständnis für gute Wohlfahrtsarbeit fehlt, kann die Staatsbehörde als Kommunalaufsicht durch den Regierungspräsidenten viel nützlichere Arbeit zugunsten der Hilfsbedürftigen leisten, als durch eine eigene Wohlfahrtspflege, die den organischen Aufbau der Fürsorgearbeit stört.

Das Ergebnis dieser grundsätzlichen Betrachtung kann nur die Forderung sein, unseren ganzen Einfluß als Arbeiterwohlfahrt einzusetzen, damit auch in Preußen der in der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehene Behördenaufbau durchgeführt wird. Etwas ganz neues würden wir damit noch nicht einmal anstreben, denn auch das alte Preußen hat grundsätzlich die Armenpflege als Selbstverwaltungsaufgabe betrachtet und hat sogar Staatsgelder für diese Zwecke den Selbstverwaltungskörpern zur Weiterverteilung überwiesen (Gesetz über die Dotationsrente von 1902). —

Mit der Beseitigung der besonderen staatlichen Wohlfahrtsarbeit in Preußen ist aber die Ueberorganisation in der Wohlfahrtspflege noch lange nicht beseitigt. Zurzeit zielen besondere Bestrebungen darauf hin, neue Wohlfahrtsorganisationen in sogenannten Arbeitsgemeinschaften der Reichsversicherungsträger zu schaffen. Aus der Zusammenfassung der Träger der gesundheitsfürsorglichen Leistungen aus der Reichsversicherungsordnung sollen wieder neue Organisationen entstehen, die nach dem bisherigen Plan vollständig selbständig ohne Zusammenhang mit der bisherigen Gesundheitsfürsorge der Wohlfahrtspflege arbeiten.

werden. Auch dagegen sind lebhafteste Bedenken geltend zu machen, und man wird auch hier einer Zusammenfassung aller vorhandenen Kräfte das Wort reden müssen. —

Es wäre selbstverständlich eine Utopie, glauben zu wollen, daß die bisher auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege arbeitenden Stellen ihre Tätigkeit ohne weiteres zugunsten der öffentlichen und privaten Wohlfahrtspflege gemäß den organisatorischen Grundsätzen der Fürsorgepflichtverordnung aufgeben werden. Dieses Ziel wird nur etappenweise zu erreichen sein, und zwar auf einem Wege, den gerade in diesen Tagen Preußen gewiesen hat. In einem Erlaß an die Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten empfiehlt der preussische Wohlfahrtsminister Arbeitsgemeinschaften in der Wohlfahrtspflege unter Führung der Fürsorgeverbände. Wenn damit auch grundsätzlich die Doppelarbeit noch nicht beseitigt ist, so besteht doch wenigstens die Möglichkeit der gegenseitigen Unterrichtung und es kann bei gutem Willen aller Beteiligten zu einer vernunftgemäßen Arbeitsteilung kommen. Notwendig wäre dabei allerdings, daß in diesen Arbeitsgemeinschaften nicht nur die öffentliche und private Fürsorge vertreten ist, sondern daß ihnen auch die Träger der Reichsversicherung (Landesversicherungsanstalten, Angestelltenversicherung und Krankenkassen) und die staatlichen Stellen angehören. Preußen muß natürlich im Interesse der von ihm selbst empfohlenen Arbeitsgemeinschaften auch mit der bisherigen Praxis seiner „Bezirkswohlfahrtsstellen“ brechen. Diese Arbeitsgemeinschaften könnten sich sowohl bei den Bezirks- als auch bei den Landesfürsorgeverbänden sehr gut zum Mittelpunkt der allgemeinen Wohlfahrtspflege entwickeln, wie das eigentlich schon im § 5 der Fürsorgepflichtverordnung vorgesehen ist. Wir sollten alles tun, um eine solche Entwicklung zu fördern, denn damit wird nicht nur das fürchterliche Neben- und Gegeneinander der einzelnen Stellen, die Wohlfahrtspflege betreiben, beseitigt, sondern wir machen dadurch auch Mittel frei für die praktische Wohlfahrtsarbeit, für unsere Hilfsbedürftigen.

---

## Kindererholungsfürsorge.

Von Dr. B. Rodewald, Stadtarzt in Kiel.

In den Augen der Eltern und Erzieher haben aus dem gesamten Gebiet der schulärztlichen Tätigkeit und der Schulkinderfürsorge meistens die Fragen der Schulspeisung und Kinderverschickung die weitaus größte Bedeutung. Wenn auch für den Schularzt andere Gebiete seiner Tätigkeit mindestens die gleiche, vielfach sogar größere Wichtigkeit haben, so ist die abweichende Interessenrichtung, namentlich der Eltern, doch durchaus verständlich, weil die beiden Einrichtungen der Schulspeisung und der Kinderverschickung neben der gesundheitlichen Förderung des einzelnen Kindes auch eine wirtschaftliche Hilfe oder Entlastung der Familie mit sich bringen. Bei der Auswahl der Kinder für die Schulspeisung

spielt dieser Gesichtspunkt unter den heutigen Verhältnissen mit ihren durch die Wirtschaftsordnung bedingten Notständen breiter Schichten mit vollem Recht eine große Rolle. Anders liegen die Verhältnisse auf dem Gebiet der Erholungsfürsorge. Auch hier werden dem Schularzt vielfach Wünsche nahe gebracht, die sich lediglich auf wirtschaftlich ungünstige Verhältnisse gründen. Wenn es auch wünschenswert wäre, daß man jedem Proletarierkind die dem Kinde oder den Eltern wünschenswert erscheinende Ferienerholung bieten könnte, so zwingen doch die tatsächlichen Verhältnisse dazu, vorläufig die Erholungsfürsorge der Schulkinder als eine rein gesundheitliche Maßnahme zu betrachten und deswegen die Auswahl der Kinder lediglich unter Berücksichtigung des Gesundheitszustandes zu treffen. Daß bei sonst gleichen Verhältnissen selbstverständlich das Kind aus wirtschaftlich ungünstiger Lage den Vorzug verdient, braucht nicht besonders betont zu werden.

Aber wenn sich auch Schulärzte und andere beteiligte oder interessierte Kreise in dieser Auffassung der Kindererholungsfürsorge als einer rein gesundheitlichen Maßnahme einig sind, so gibt es doch in Fragen der Organisation und der praktischen Durchführung der Erholungsfürsorge häufig weitgehende Meinungsverschiedenheiten. Man findet vielfach die Anschauung, daß als vollwertige Erholungsfürsorge lediglich die Verschickung in ein Ferien- oder Kinderheim angesehen wird; und je größer die Entfernung des Heimes von der Heimat, desto größer die Erfolgserwartungen! Dagegen gilt in den Augen vieler die örtliche Erholungsfürsorge — meistens als Ganztagesferienkolonie bezeichnet — als eine halbe, aus der gegenwärtigen Not geborene Maßnahme mit geringen Erfolgsaussichten.

Wenn man in dieser Frage einen klaren Standpunkt gewinnen will, so muß man sich vor Augen stellen, welche Gesundheitsstörungen vorwiegend bei Schulkindern vorkommen und Anlaß zur Einleitung einer Erholungsfürsorge geben und worauf sich diese Gesundheitsstörungen gründen.

Eigentliche schwere und lebenbedrohende Krankheiten kommen unter Schulkindern verhältnismäßig selten vor. Diese Krankheitszustände würden auch durch Erholungsfürsorge nicht zu beseitigen sein, sondern erst nach Ablauf derartiger Erkrankungen in der Rekonvaleszenz wäre eine Erholungsfürsorge am Platze.

Aber zwischen dem eigentlich kranken und dem völlig gesunden Schulkinde finden sich mannigfaltige Uebergänge und aus dieser Zwischengruppe kommt die große Menge der für Erholungsfürsorge geeigneten Kinder. Die Klagen über gesundheitliche Störungen bei diesen Kindern sind zahlreich und sehr verschiedener Art: schlechter Appetit, Magerkeit, blasses Aussehen, rasche Ermüdbarkeit, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, morgendliches Erbrechen, Leischmerzen, Brustschmerzen und Bruststiche, häufige Erkältungen u. a. m. Gerade diese letzteren Klagen geben meistens Anlaß zu dem Glauben und zu der Behauptung, die betreffenden Kinder seien „lungenkrank“ oder hätten „innerliche Drüsen“. Dabei besteht vielfach die Befürchtung, daß solche Gesundheitsstörungen der Ausdruck einer tuberkulösen Erkrankung seien. Glücklicherweise sind tuberkulöse Erkrankungen bei Schulkindern bei weitem nicht so häufig, wie meistens angenommen wird. Man kann nach zuverlässigen Untersuchungen annehmen, daß sich unter tausend Schulkindern vielleicht zwei, höchstens drei eigentlich tuberkulöse k r a n k e Kinder finden. Auch diese Kinder kommen für Erholungsfürsorge nicht in Frage; sie ge-

hören in eine Heilstätte oder in ein Krankenhaus, solange ihr Zustand eine ärztliche Behandlung notwendig macht. Die weit verbreitete, aber durchaus irrige Auffassung, daß sich unter Schulkindern viele tuberkulosekranke fänden, kommt daher, daß zwischen tuberkulosekrank und tuberkulose-infiziert nicht immer scharf genug getrennt wird. Die Gruppen, die man in dieser Beziehung unterscheiden muß, sind folgende:

- I. Tuberkulose-infiziert, aber klinisch gesund;
- II. tuberkulose-infiziert bei allgemeiner Körperschwäche ohne faßbare tuberkulöse Symptome;
- III. inaktive Tuberkulose;
- IV. aktive Tuberkulose.

Auf die Gruppe IV ist oben bereits eingegangen; sie kann nur in Tuberkuloseheilstätten oder entsprechenden Krankenhäusern ihren Bedürfnissen gemäß versorgt werden.

Die meisten Kinder, bei denen Gesundheitsstörungen mit einer früher stattgehabten tuberkulösen Infektion in ursächlichem Zusammenhang stehen, gehören der Gruppe II an. Diese Gruppe hat Erholungsfürsorge nötig. Erholungsfürsorge in einer Form, wie sie sich im allgemeinen nur in einem Heim durchführen läßt. Hier genügt aber nicht nur ein „Ferienheim“, in das auf Anforderung der Leitung gelegentlich ein Arzt kommt, sondern diese Kinder gehören unter dauernde ärztliche Aufsicht, brauchen einen fest geregelten Behandlungsplan, und schließlich ist für diese Kinder meistens auch die Notwendigkeit gegeben, sie unter andere klimatische Verhältnisse zu bringen (Höhenlage oder Seeküste), oder sie einer Solbadekur zu unterziehen. Welche dieser Notwendigkeiten im Einzelfalle zu erfüllen sind, muß der Schularzt entscheiden. Ähnlich liegen die Bedürfnisse derjenigen Kinder, die wegen chronischer Katarrhe der oberen Luftwege verschickt werden sollen, ähnlich sind auch manche Formen der Verdauungsstörungen in bezug auf ihre Behandlungsnotwendigkeiten zu beurteilen. Allen diesen Gruppen erholungsbedürftiger Kinder ist gemeinsam, daß ihr Zustand eine Erholungsfürsorge erforderlich macht, die mit Aussicht auf Erfolg nur durchgeführt werden kann in einem Heim unter ärztlicher Aufsicht und unter Zuhilfenahme besonderer Behandlungsfaktoren, wie Klimawechsel oder Bäderbehandlung. Wer als Stadtverordneter oder in ähnlicher Stellung auf diesem Gebiet mitarbeitet, soll sich diese Forderungen stets vor Augen halten. Ein gutes Beispiel für die zweckmäßige Einrichtung eines solchen Heimes für wirklich heimbedürftige Kinder gibt die Schilderung des Ludwig-Frank-Heim (vgl. Nr. 1 1926 dieser Zeitschrift).

Die meisten sogenannten Ferienheime werden diesen Forderungen nicht annähernd gerecht. Ein früheres Forsthaus, ein ehemaliger Bauernhof und ähnliches werden von irgend jemandem als Ferienkinderheim eingerichtet, bei Jugendämtern oder Wohlfahrtsämtern angepriesen und dann auch belegt. Gewiß sind durch solche Heime auch Erholungsmöglichkeiten gegeben, werden auch tatsächlich Erfolge erreicht. Man muß sich aber einmal die Frage vorlegen, wodurch die Erfolge in solchen Ferienheimen zu erklären sind. Besondere Behandlungsmöglichkeiten stehen nicht zur Verfügung. Lediglich frische Luft, zweckmäßige und ausreichende Ernährung und geregelter Tageslauf führen zum Erfolg. Wenn die Gesundheitsstörungen der Kinder durch diese drei Faktoren beseitigt werden können, so muß man daraus folgern, daß umgekehrt diese Störungen bedingt gewesen sind durch Mangel an



frischer Luft, durch unzweckmäßige oder ungenügende Ernährung und durch unregelmäßigen Tageslauf, entweder durch alle diese Fehler oder durch den einen oder anderen allein. Daß diese Annahme richtig ist, ergibt sich auch daraus, daß wir den Typus des blassen, erholungsbedürftigen Kindes vorwiegend in Großstädten finden. Gesundheitlich ist das Kind des großstädtischen Industriearbeiters, selbst bei günstigen Lohnverhältnissen, meistens schlechter gestellt als das Kind des Landarbeiters. Letzteres hat in seiner Freizeit wenigstens frische Luft und Bewegungsfreiheit, während ersteres auf enge, lichtlose Höfe oder auf staubige, gefahrvolle Straßen voller Benzindunst angewiesen ist. Diese Verhältnisse bedingen beim Großstadtkind typische Gesundheitsstörungen, vielfach auch dann, wenn die häuslichen Verhältnisse durchaus geordnete, nicht durch wirtschaftliche Not beengte sind.

Zu diesem Mangel kommen die unmittelbaren Einwirkungen der Schule: Anstrengung des Unterrichtes und stundenlanger Aufenthalt in meistens überfüllten Klassen.

Allein diese Einflüsse genügen, um bei Kindern mehr oder weniger zahlreiche und mehr oder weniger schwere Gesundheitsstörungen der oben angegebenen Art hervorzurufen. Es handelt sich in diesen Fällen also nicht darum, daß eine Erkrankung des kindlichen Körpers diese Störungen hervorruft, sondern ungünstige äußere Verhältnisse verursachen dieselben. In ihrem Aussehen und in der Art ihrer gesundheitlichen Störungen haben diese Kinder zwar viel Ähnlichkeit mit der Gruppe der tuberkulose-infizierten Kinder mit allgemeiner Körperschwäche ohne faßbare tuberkulöse Symptome, aber sorgfältige Untersuchung kann trotzdem die beiden Gruppen zuverlässig trennen.

Das Ziel einer Erholungsfürsorge bei den unter äußeren Einflüssen leidenden Kinder muß darauf gerichtet sein, diese ungünstigen Umweltbedingungen — wenigstens vorübergehend — zu beseitigen. Dieses Ziel wird zwar durch Verschickung der Kinder in ein sogenanntes Ferienheim erreicht. Es läßt sich aber auch durch örtliche Erholungsfürsorge erreichen und dieser Weg ist erheblich billiger. Für den Aufenthalt in einem Ferienheim muß man etwa 2 bis 2,50 Mk. je Verpflegungstag rechnen, während man bei örtlicher Erholungsfürsorge vielleicht 1 Mk. für den Verpflegungstag aufwenden muß. Die gesundheitlichen Erfolge sind — das zeigen die Erfahrungen — durchaus günstig, so daß nicht etwa behauptet werden kann, daß Verbilligung auf Kosten des Erfolges erreicht worden sei. Voraussetzung für den Erfolg ist allerdings, daß die Kinder richtig ausgewählt werden, d. h. unter Ausschaltung solcher Kinder, bei denen die Störungen des Befindens durch organische Erkrankungen verursacht sind und die deswegen in Heimbehandlung gegeben werden sollen.

Für die Einrichtung örtlicher Erholungsfürsorge lassen sich allgemeingültige Gesichtspunkte kaum angeben, da dieselbe von den jeweils gegebenen örtlichen Verhältnissen stark abhängig ist. Je nach der Gegend wird man einen Wald oder Waldrand, ein Fluß- oder Seeufer oder einen geeigneten Strandabschnitt wählen. Je nach der Gegend und nach den verfügbaren Transportmitteln spielt die Entfernung vom Stadtzentrum eine verschieden große Rolle. Eisenbahn oder Straßenbahn sind für die Kinder wenig angenehm und deswegen möglichst kurz zu bemessen, während ein Dampfertransport selbst bei einstündiger Dauer keinerlei Bedenken bietet, weil sich die Kinder ja während dieser ganzen Zeit schon in frischer Luft befinden. Wesentliche Aufmerksamkeit muß

der Auswahl der Aufsichtspersonen gewidmet werden. Es kommt hierbei darauf an, Kräfte zu gewinnen, welche die Kinder erzieherisch leiten, sie gut beschäftigen können, und die gleichzeitig in der Lage sind, systematische Körperübungen mit den Kindern zu treiben. Gerade von diesen letzteren Faktoren hängt der Erfolg der örtlichen Erholungsfürsorge stark ab, weil dadurch erst eine planmäßige Ausnutzung der gebotenen Erholungsmöglichkeit gewährleistet ist. So ausgestaltet, bildet die örtliche Erholungsfürsorge ein vollwertiges Mittel der Gesundheitspflege für die Schuljugend und keineswegs eine „Ersatz“-Maßnahme. Die Verschickung in Kinderheime muß da zur Anwendung kommen, wo organische Veränderungen als Ursache der Gesundheitsstörungen vorliegen und eine Behandlung notwendig machen, sie soll aber auch als Behandlungsmaßnahme angesehen und auf diese Kindergruppe beschränkt werden. Für die im eigentlichen Sinne „erholungs“bedürftigen Kinder wird durch örtliche Erholungsfürsorge die erforderliche Erholungsmöglichkeit geboten und diese verdient gegenüber der Verschickung in Ferienheime den Vorzug, da es durch Minderung der Kosten für den Einzelfall möglich ist, den Kreis der einbezogenen Kinder erheblich zu erweitern.

---

## Schöffenführer.

Von Ernst Kantorowicz.

(Schluß aus Nummer II, 1, Seite 5.)

Die Hauptverhandlung erfolgt in ununterbrochener Gegenwart der zur Urteilsfindung berufenen Personen. Kürzere Unterbrechungen ordnet der Vorsitzende an. Die Leitung der Verhandlung, die Vernehmung des Angeklagten und die Aufnahme des Beweises erfolgt durch den Vorsitzenden; wird eine auf die Sachleitung bezügliche Anordnung des Vorsitzenden von einer bei der Verhandlung beteiligten Person als unzulässig beanstandet, so entscheidet das Gericht. Der Vorsitzende hat den Schöffen auf Verlangen zu gestatten, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen. Ein allgemeines Recht des Vorsitzenden auf vorherige Mitteilung der Fragen besteht nicht; nur wenn das Fragerecht mißbraucht wird, kann der Vorsitzende vorherige Mitteilung von Fragen verlangen. Ungeeignete oder nicht zur Sache gehörige Fragen kann der Vorsitzende zurückweisen. Zweifel über die Zulässigkeit einer Frage entscheidet das Gericht.

Der Vorsitzende leitet die Beratung, stellt die Fragen und sammelt die Stimmen. Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebnis der Abstimmung entscheidet das Gericht. Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Alle anderen Entscheidungen erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Schöffen stimmen vor den Richtern; der jüngere

stimmt vor dem älteren Schöffen. Zuletzt stimmt der Vorsitzende. Kein Schöffe darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage in der Minderheit geblieben ist. Schöffen sind verpflichtet, über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung Stillschweigen zu beobachten.

In der Regel hat das Gericht bei der Behandlung einer Strafsache drei Aufgaben: Es muß feststellen, welche Handlungen der Angeklagte tatsächlich vorgenommen hat; es muß erkennen, ob die Handlungen des Angeklagten vom Gesetz mit Strafe bedroht sind; es muß entscheiden, wie mit dem Angeklagten in Zukunft zu verfahren ist.

Wenn ein glaubwürdiges Geständnis des Angeklagten in der Hauptverhandlung erfolgt, so daß Anklagebehörde und Angeklagter einig sind, dann bereitet die Feststellung, was der Angeklagte getan hat, keine Schwierigkeit. Leugnet dagegen der Angeklagte, die ihm zur Last gelegte Tat begangen zu haben, dann muß die Richtigkeit der Anklage besonders bewiesen werden. Beweismittel sind neben den Erklärungen des Angeklagten Zeugenaussagen, Sachverständigengutachten, Schriftstücke und Augenschein.

Ueber das Ergebnis der Beweisaufnahme entscheidet das Gericht nach seiner freien, aus dem Inbegriffe der Verhandlung geschöpften Ueberzeugung. Diese Freiheit belastet das Gericht und den einzelnen Schöffen und Geschworenen mit einer großen Verantwortung. Es bedarf einer strengen und vorurteilslosen Prüfung, ob die Beweismittel echt sind. Zeugen können sich auch beim besten Willen irren und können sich, ohne es selbst zu wissen, von Stimmungen beeinflussen lassen. Sie sind Menschen mit menschlichen Mängeln, die auch durch Eidesleistung nicht ausgeschlossen werden. Zeugen und Sachverständige sind zu veranlassen, das, was ihnen von dem Gegenstand ihrer Vernehmung bekannt ist, im Zusammenhang anzugeben. Zur Aufklärung und zur Vervollständigung der Aussage sowie zur Erforschung des Grundes, auf welchem die Wissenschaft des Zeugen oder Sachverständigen beruht, sind nötigenfalls weitere Fragen zu stellen. Die Verantwortung des Schöffen und Geschworenen macht es ihm zur Pflicht, von seinem Fragerecht Gebrauch zu machen, wenn die Aufklärung der Sache es erfordert. Das Gericht muß alle Maßnahmen treffen, die zur Aufklärung der Sache erforderlich sind. Dem Angeklagten darf die Möglichkeit, seine Unschuld zu beweisen, niemals abgeschnitten werden. Eine Beweiserhebung darf insbesondere nicht deshalb abgelehnt werden, weil das Beweismittel oder die zu beweisende Tatsache zu spät vorgebracht worden seien.

Bei der Beurteilung der Beweisaufnahme darf der Schöffe sich nicht davon beeinflussen lassen, daß der Angeklagte etwa schon vorbestraft ist oder daß ihm nach dem Eindruck seiner Persönlichkeit die Tat etwa zuzutrauen ist. Der Schöffe muß sich vielmehr ohne Zorn und Eifer fragen, ob nach dem Ergebnis der Haupt-

verhandlung gar keine andere Möglichkeit besteht, als daß der Angeklagte trotz seines Leugnens die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat.

Bleibt die Beantwortung der Frage zweifelhaft, ob der Angeklagte trotz seines Leugnens die ihm zur Last gelegte Tat begangen hat, dann darf das Gericht nicht die Täterschaft des Angeklagten feststellen. Der Angeklagte ist freizusprechen, mag er auch noch so verdächtig bleiben.

Hat das Gericht festgestellt, was der Angeklagte getan hat, dann muß es erkennen, ob und wie die Handlungen des Angeklagten vom Gesetz mit Strafe bedroht sind. Da diese Frage nur auf Grund eingehender Kenntnis und Auslegung des Strafgesetzes beantwortet werden kann, wird der Schöffe und Geschworene hier in weitem Maße auf die Rechtsbelehrung durch den Vorsitzenden angewiesen sein. Aber er ist an diese Rechtsbelehrung nicht gebunden, sondern nur an das Gesetz. Schöffen und Richter sind einander gleichgeordnet.

In dritter Linie hat das Gericht zu entscheiden, wie mit dem Angeklagten zu verfahren ist. Wenn nicht erkannt werden konnte, daß der Angeklagte eine Tat begangen hat, die vom Gesetz mit Strafe bedroht ist, dann ist der Angeklagte freizusprechen. Hat das Gericht dagegen erkannt, daß der Angeklagte eine vom Gesetz mit Strafe bedrohte Handlung begangen hat, dann muß das Gericht sich bei der Beantwortung der Frage, wie mit dem Angeklagten zu verfahren ist, davon leiten lassen, daß die in Aussicht genommene Maßnahme auch möglichst zweckmäßig wirken soll.

Einer Strafrechtspflege, die im wesentlichen das Verbrechen nur als eine Verletzung der Rechtsordnung und die Strafe als eine diese Verletzung ausgleichende Vergeltungsmaßnahme ansehen würde, könnte es genügen, daß der Strafgesetzgeber schwere und leichte Strafarten als solche bestimmt und innerhalb jeder Strafart der Größe nach vergleichbare Möglichkeiten bietet. Für die Wahl unter diesen Möglichkeiten im Einzelfall würde es genügen, die begangene verbrecherische Tat und den Umfang der Verletzung der Rechtsordnung zu kennen, um eine der Verletzung „angemessene“ Strafe wählen zu können. Das würde genügen, wenn es wirklich möglich wäre, zahlenmäßig zu messen, daß etwa ein Diebstahl doppelt so schwer wäre als ein anderer und wenn wir dem Verbrecher aus der Begehung seiner verbrecherischen Handlung immer einen sittlichen Vorwurf machen dürften. Wer das Verbrechen nicht so sehr als örtliche Schuld des Täters als vielmehr als Anzeichen für die Gefährdung des Gesellschaftskörpers durch einen bestimmten Menschen, als eine Art sozialer Krankheitserscheinung und die Strafe als eine die Gesellschaft für die Zukunft sichernde Heilungsmaßnahme ansieht, der wird in jedem Fall einen umfassenden Krankheitsbefund, insbesondere Kenntnis der Eigenart des Täters und seiner Lage wünschen. Er wird sich bei

der Wahl der Heilungsmaßnahmen nicht von der Angemessenheit der Maßnahmen im Hinblick auf die in der Vergangenheit liegende Tat, sondern von der Zweckmäßigkeit im Hinblick auf die Heilung der sozialen Krankheit, von der Zweckmäßigkeit für die künftige Sicherung der Gesellschaft leiten lassen. Es ist das Ziel der modernen Strafrechtspflege, nicht die Tat, sondern den Täter in den Mittelpunkt der Beurteilung zu stellen. So wird man mit dem Gelegenheitsverbrecher zweckmäßigerweise anders verfahren, als mit dem Verbrecher aus verbrecherischer Wesensart oder Gewohnheit. Man wird den nicht zurechnungsfähigen Verbrecher anders behandeln, als den zurechnungsfähigen und die Maßnahmen gegenüber einem zurechnungsfähigen Verbrecher danach wählen, ob er besserungsfähig oder unverbesserlich ist. Man wird allerdings bei der Wahl der zu treffenden Maßnahmen nie die Wirkung auf die Öffentlichkeit ganz außer acht lassen dürfen, damit nicht gefährdete Menschen, die heute nicht auf der Anklagebank sitzen, eine in ihren Augen allzu glimpfliche Behandlung des Angeklagten als einen Freibrief für sich selbst auffassen.

Das Strafgesetz ordnet selten eine bestimmte Strafe an, ohne dem Gericht irgendeine Wahl zu lassen. Meistens gibt das Gesetz nur einen Strafrahmen (z. B. Gefängnis von einem Tag bis zu fünf Jahren) und läßt dem Gericht die Wahl, innerhalb dieses Rahmens das Strafmaß für den Einzelfall zu bestimmen. Oft bietet das Gesetz dem Gericht auch die Möglichkeit, zwischen verschiedenen Strafarten (z. B. Geldstrafe und Freiheitsstrafe oder Zuchthaus und Gefängnis) zu wählen.

Bei der Bemessung einer Geldstrafe sind die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters zu berücksichtigen. Die Geldstrafe soll das Entgelt, das der Täter für die Tat empfangen und den Gewinn, den er aus der Tat bezogen hat, übersteigen. Ist dem Verurteilten nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen nicht zuzumuten, daß er die Geldstrafe sofort zahlt, so hat ihm das Gericht eine Frist zu bewilligen oder ihm zu gestatten, die Strafe in bestimmten Teilbeträgen zu zahlen. Hält das Gericht in einem Fall der vom Gesetz nicht mit Todesstrafe oder Zuchthausstrafe bedroht ist, eine Freiheitsstrafe von weniger als 3 Monaten für verwirkt, so ist an Stelle der Freiheitsstrafe auf Geldstrafe zu erkennen, wenn der Strafzweck durch eine Geldstrafe erreicht werden kann.

Wenn nach dem Gesetz eine Gefängnis-, Festungshaft-, Arrest- oder Haftstrafe anzuordnen ist, hat das Gericht die Wahl, ob es die Strafe ohne weiteres vollstrecken lassen oder die Strafvollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist aussetzen will. Dieselbe Wahl besteht bei Zuchthausstrafe hinsichtlich der Vollstreckung eines nicht mehr als 6 Monate betragenden Teiles der Strafe. Das erkennende Gericht hat bei der Festsetzung einer Freiheitsstrafe stets von Amts wegen zu prüfen, ob Anlaß zur Aussetzung der Strafvollstreckung gegeben ist. Die Aussetzung der Strafvoll-

streckung soll bestimmungsgemäß in der Regel nur dann gewährt werden, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Verdorbenheit und verbrecherische Neigung, sondern durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist und wenn erwartet werden kann, daß der Verurteilte sich durch gute Führung während der Bewährungsfrist eines künftigen Gnadenerweises würdig erzeigen wird. Für die Entscheidung dieser Frage ist neben den Umständen der Tat vor allem das Vorleben des Verurteilten von Bedeutung. Auch der Tat nachfolgende Umstände können in Betracht kommen, insbesondere, daß der Verurteilte aufrichtige Reue empfindet und den ernstlichen Willen zeigt, nach Kräften den verursachten Schaden wieder gutzumachen. Bei Schleichhandel- und Wuchervergehen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen, ob die Aussetzung der Strafvollstreckung mit dem öffentlichen Interesse an einer wirksamen Bekämpfung dieser gemeingefährlichen Vergehen vereinbar ist. Auch die Verhältnisse, in denen der Verurteilte während der Bewährungsfrist voraussichtlich zu leben haben wird, sind in Betracht zu ziehen. In geeigneten Fällen kann die Aussetzung der Strafvollstreckung von besonderen Maßnahmen abhängig gemacht werden, so insbesondere von der Unterbringung in einer passenden Lehr- oder Dienststelle, von der Fürsorgeerziehung oder von sonstigen Maßnahmen des Vormundschaftsgerichtes, von der Unterstellung unter die Schutzaufsicht einer Vertrauensstelle (Jugendgerichtshilfe, Fürsorger, Fürsorgeausschuß, Kreiswohltahrtsamt, Jugendamt, Fürsorgeverein, Arbeiterkolonie, Gefängnisverein, Trinkerfürsorgestelle, Berufsorganisation usw.). Erscheint nach der Art der Straftat oder den sonstigen in Betracht kommenden Umständen die Aussetzung der ganzen Strafe als eine zu weitgehende Vergünstigung, so kann, insbesondere bei Freiheitsstrafen von längerer Dauer, die Vollstreckung eines Teiles der Strafe ausgesetzt werden. Voraussetzung ist, daß davon ein günstiger Einfluß auf den Verurteilten erholt werden kann. Das wird dann der Fall sein, wenn unter Würdigung der Tatumstände, der Persönlichkeit des Täters und der Verhältnisse, in denen er während der Bewährungsfrist zu leben haben wird, die Annahme begründet erscheint, daß es zur Erreichung des Strafzwecks der Verbüßung der ganzen Strafe nicht bedarf, vielmehr die Erwartung gehegt werden kann, daß der Verurteilte, wenn er eine Zeitlang den Ernst der Strafvollstreckung verspürt hat, sich der in Aussicht genommenen Vergünstigung würdig zeigen und in Zukunft straffrei führen werde. Sind diese Voraussetzungen gegeben, so wird die Aussetzung eines Strafteils auch dann bewilligt werden können, wenn die begangene Verfehlung nicht durch Leichtsinn, Unerfahrenheit, Verführung oder Not veranlaßt worden ist. Bei der Bewilligung der bedingten Strafaussetzung kann das Gericht in geeigneten Fällen dem Verurteilten die Auflage der

Zahlung einer Geldbuße machen. Die Frist, innerhalb deren die Buße, nötigenfalls in angemessenen Teilzahlungen, zu entrichten ist, wird vom Gericht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Verurteilten bestimmt.

Die Bewährungsfrist beträgt in der Regel drei Jahre, in leichteren Fällen zwei Jahre. Hat der Verurteilte sich während der Bewährungsfrist gut geführt, dann wird ihm die Strafe erlassen.

So hat das Gericht in vielen Fällen eine, wenn auch beschränkte Wahl der dem Angeklagten gegenüber anzuwendenden Maßnahmen. Es kann wählen zwischen den im Einzelfall vom Gesetz zur Wahl gestellten Strafarten; es kann das Maß der festzusetzenden Strafe innerhalb des für die einzelne Strafart vom Gesetz gegebenen Rahmens bestimmen; es kann unter Umständen an die Stelle einer Freiheitsstrafe eine Geldstrafe setzen und hat in den meisten Fällen der Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe die Wahl zwischen der Anordnung der Strafvollstreckung und der Aussetzung der Vollstreckung unter Bewilligung einer Bewährungsfrist.

Zu einer jeden dem Angeklagten nachteiligen Entscheidung, welche die Schuldfrage oder die Wahl und Bemessung der Strafe betrifft, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen erforderlich. Alle übrigen Entscheidungen des Gerichts erfolgen nach der absoluten Mehrheit der Stimmen. Die Besetzung der Strafgerichte mit mehreren (gelehrten und ungelehrten) Richtern soll verbürgen, daß die Entscheidung über den Angeklagten und sein Schicksal auf Grund einer sorgfältigen Beratung verschiedener Persönlichkeiten erfolgt. Das Erfordernis der Zweidrittelmehrheit für eine dem Angeklagten nachteilige Entscheidung soll insbesondere dem Schutz des unschuldigen Angeklagten gegen die Gefahr eines unrichtigen Schuldspruchs und dem Schutz gegen eine ungerechte Bemessung der Strafe dienen. Der einzelne Richter und Schöffe darf sich bei seiner Entscheidung nicht von dem Gefühl leiten lassen, daß er ja nicht allein für den Spruch des Gerichts verantwortlich sei und daß er sich nur der Meinung eines anderen anschließen, der die größere Verantwortung trage. Die Besetzung des Gerichts mit mehreren Richtern bedeutet keine Tilgung der Verantwortung. Wie jeder Richter, so soll auch jeder Schöffe seine Stimme so abgeben, als ob er selbst ganz allein für den Spruch des Gerichts verantwortlich ist. Zwei Fragen, die sich auch der Schöffe und Geschworene vor seiner Entscheidung vorlegen muß, stehen am Ende einer jeden Strafgerichtsverhandlung:

Was für eine Entwicklung wird der Angeklagte infolge des Urteils nehmen?

Welche Bedeutung hat das Urteil in seinen Folgen für das zukünftige Wohl der Gesellschaft?

# U M S C H A U

## Fürsorgeerziehungsanstalten.

Im Auftrage des Allgemeinen Fürsorgeerziehungstages hat seine Geschäftsführerin, Referendarin A. Ohland, eine Zusammenstellung aller deutschen Anstalten für Fürsorgezöglinge herausgegeben („Verzeichnis der deutschen Anstalten für Fürsorgezöglinge“, Hannover-Kleefeld, Stephansstift, 1926), die als Nachschlagewerk und Handbuch gedacht ist. Die Schrift gibt einen interessanten Ueberblick über die verschiedenen Anstalten, die Fürsorgezöglinge ausschließlich oder neben anderen Pfleglingen aufnehmen, während die früheren Darstellungen einzelner Länder und der konfessionellen Spitzenverbände keine umfassende Uebersicht erlaubten. Die Anstalten werden innerhalb der verschiedenen Länder, Provinzen, bayerischen Kreise nach Altersgruppen gesondert in Anstalten für Säuglinge und Kleinkinder, für schulpflichtige Kinder, für schulentlassene Zöglinge, wodurch freilich ein klares Bild über die vorhandenen Anstalten erschwert wird.

Eine Zusammenfassung aller Anstalten unter Berücksichtigung der Scheidung von öffentlichen (staatliche, provinzielle, Kreis- und städtische Anstalten) und privaten Einrichtungen sowie unter Hervorhebung des konfessionellen oder interkonfessionellen Charakters ergibt folgendes Bild:

### Deutsche Anstalten für Fürsorgezöglinge.

Land	Gesamt- zahl	Ö.fenl. Anstalten	Private	evang.	kath.	jüdisch	Inter- konfes.
1. Preußen . . . . .	449	60	389	266	124	7	52
2. Bayern . . . . .	90	5	85	28	58	0	4
3. Sachsen . . . . .	52	17	35	24	6	0	22
4. Württemberg . . . . .	71	1	70	38	29	1	3
5. Baden . . . . .	46	5	41	17	17	0	12
6. Thüringen . . . . .	9	2	7	7	0	0	2
7. Hessen . . . . .	11	1	10	6	3	0	2
8. Hamburg . . . . .	8	1	7	3	0	0	5
9. Mecklenburg-Schwerin	13	1	12	10	1	0	2
10. Oldenburg . . . . .	2	0	2	1	1	0	0
11. Braunschweig . . . . .	8	2	6	5	1	0	2
12. Anhalt . . . . .	6	0	6	6	0	0	0
13. Bremen . . . . .	2	0	2	2	0	0	0
14. Lippe . . . . .	3	0	3	3	0	0	0
15. Lübeck . . . . .	2	(?) 0	2	2	0	0	0
16. Mecklenburg-Strelitz . . . . .	4	2	2	2	0	0	2
Zusammen . . . . .	776	97	669	420	240	8	108

Unter den hier angeführten interkonfessionell geführten Anstalten der Erziehungsfürsorge befinden sich eine erhebliche Anzahl von Sonderanstalten für Krüppel, Blinde, Taubstumme, Schwachsinnige und Epileptiker. Eine Darstellung der wirklichen Erziehungsleistungen ist aus der Zahl der Anstalten naturgemäß nicht zu entnehmen. So ist beispielsweise in der Aufstellung für Hamburg nur eine öffentliche Einrichtung



neben sieben privaten Heimen genannt; die öffentlichen „Anstalten des Jugendamts Hamburg“ erfassen aber mit ihren 2205 Plätzen eine größere Anzahl Kinder als die sieben freien Heime zusammen. Aehnlich nehmen in Thüringen die beiden staatlichen Erziehungsheime in Roda und Hildburghausen mehr Kinder auf als die sieben privaten Fürsorgeanstalten des Landes. In der vorstehenden Zusammenstellung sind die Länder in der Reihenfolge ihrer Bevölkerungsstärke aufgeführt; ein Blick auf die Zahl der Fürsorgeerziehungsanstalten zeigt, daß diese Zahl nicht in einem gleichbleibenden Verhältnis zur Bevölkerung steht. Zum Teil beruht dies darauf, daß besonders in einigen süddeutschen Ländern (Baden, Württemberg) zahlreiche kleine Erziehungsheime vorhanden sind, zum anderen Teil darauf, daß die Entwicklung der Fürsorgeerziehungsarbeit (Spezialisierung der Anstalten, Beobachtungs- und Uebergangsheime) in den einzelnen Ländern und Provinzen doch noch sehr verschieden ist. Das Anstaltsverzeichnis ist für die Klärung der vielen Probleme auf diesem Gebiet zu begrüßen.

Walter Friedländer, Berlin.

## Wohlfahrtspflege in der Denkschrift des Deutschen Städtetags.

Der Deutsche Städtetag hat offenbar wegen der zahlreichen Angriffe über die städtischen Ausgaben, die aus der sogenannten „Wirtschaft“ kamen, seinen Finanzbedarf in einer Denkschrift erläutert, die auch von der städtischen Wohlfahrtspflege handelt.

Die Denkschrift weist mit Recht darauf hin, daß die Gemeinden keinen Einfluß auf die gesetzliche Einbeziehung der Fürsorgegebiete in die gemeindliche Tätigkeit haben und daß gewisse freiwillige Gemeindeaufgaben sich aus der Not zwangsläufig ergeben. Die Forderung, in Zeiten der Not aus Ersparnisgründen Aufgaben der Wohlfahrtspflege einzuschränken, heiße die Zusammenhänge verkennen, denn gerade dann wachsen ja die Aufgaben. Da wo die Denkschrift sich gegen die schematisierende Gesetzgebung wendet, verkennt sie — nicht in allen angeführten Einzelfällen — die Notwendigkeit, gesetzgeberische Garantien für bestimmte Leistungen der Fürsorge zu schaffen. Zustimmung können wir ihr, wo sie die in den Gesetzen vorgeschriebene Zusammensetzung bestimmter Verwaltungen kritisiert. Erst kürzlich hat sich die Berliner Arbeiterwohlfahrt mit der Ueberorganisation in Berlin beschäftigt, wo neben der Wohlfahrts- und Jugendwohlfahrtsdeputation, in der auch Vertreter der freien Wohlfahrtspflege sitzen, ein Verwaltungsausschuß des Landesjugendamts, eine Zentralarbeitsgemeinschaft der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege und eine Vereinigung der freien Wohlfahrtspflege bestehen, die sich alle in den 20 Berliner Bezirken wiederholen.

Die Denkschrift erinnert daran, daß die öffentliche Wohlfahrtspflege für die geschwächte freie habe einspringen müssen. Jetzt müsse die private, die freiwillig und daher der öffentlichen gegenüber ergänzend sei, sie entlasten. Doppelunterstützungen seien zu vermeiden, auch die Doppelseinrichtung von Anstalten. Leider geht die Denkschrift auf die Subventionierung von Einrichtungen der freien Wohlfahrtspflege durch das Reich, auch da, wo die Gemeinden genügend Anstalten besitzen,

nicht ein. — Auch das Problem der Unterstützung und Kreditierung der freien Wohlfahrtspflege durch die Gemeinden ohne genügenden behördlichen Einfluß bleibt unerörtert. Auf die Dringlichkeit der Zusammenarbeit mit den Trägern der Sozialversicherung wird hingewiesen. Richtig ist die Forderung nach dem Aufgehen der Hauptversorgungsämter und der Sozialversicherung in der sozialen Fürsorge und die andere, die gemeindliche Wohlfahrtspflege müsse einschließlich Jugendwohlfahrt und Gesundheitsfürsorge zusammengefaßt werden.

Die Denkschrift geht dann noch auf Einzelheiten der Arbeitsnachweise, der Erwerbslosenfürsorge und des Wohnungswesens ein, wohin wir ihr leider hier nicht folgen können.

Im Kapitel Finanzbedarf wird mitgeteilt, daß die Wohlfahrtspflege 1913 hinter der Schulverwaltung und dem Personalbedarf für die allgemeine Verwaltung stand. Im Jahre 1925 ist sie — die Sozialverwaltung, Arbeitsnachweis usw. offenbar eingerechnet — an die erste Stelle gerückt. 1926 hat sie noch weiter an Bedeutung gewonnen. Wird sie 1913 und 1925 abgesetzt, so zeigt der städtische Finanzbedarf nur eine Zunahme von 29 Proz., während sie inbegriffen um 67 Proz. gestiegen ist. An anderer Stelle heißt es:

„Für Wohlfahrtspflege war der etatmäßige Finanzbedarf der vom Städtetag untersuchten Städte im Jahre 1925 um 390 Proz. höher als im Jahre 1913. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1913 5,60 Mk. oder 340 Proz. mehr. Der Wohlfahrtsbedarf betrug also 1925 mehr als die Hälfte des gesamten Finanzbedarfs von 1913. Diese Zahlen wurden in der Wirklichkeit überschritten.“ Wir fügen noch folgende interessante Statistik aus der Denkschrift hinzu:

In öffentlicher Fürsorge wurden auf je 100 000 Einwohner am 1. November 1925 laufend unterstützt:

	Personen	
	von je 100 000 Einwohner	Proz.
Sozialrentner . . . . .	1 375	33
Kleinrentner und Gleichgestellte . . . . .	703	17
Kriegsbeschädigte und -hinterbliebene . . . . .	233	5
Sonstige Unterstützte einschl. der aus- gesteuerten Erwerbslosen . . . . .	1 917	45
Zusammen	4 228	100

## Die deutschen Städte und die Sozialversicherung auf der „Gesolei“.

Anlässlich der Ausstellung auf der „Gesolei“ hat der Deutsche Städtetag eine kleine Schrift, „Die deutschen Städte auf der Gesolei“, herausgegeben, die sehr wesentliche Zahlen über die Leistungen der deutschen Städte und ihre überragende Bedeutung auf dem Gebiet der Wohlfahrtspflege bringt, trotzdem die städtischen dargestellten Leistungen nur einen begrenzten Ausschnitt aus dem Gesamtgebiet der öffentlichen Wohlfahrtspflege darstellen. Eine andere Schrift, „Die deutsche

Krankenversicherung auf der „Gesolei-Düsseldorf“, herausgegeben vom Hauptverband Deutscher Krankenkassen, zeigte die wachsende Bedeutung, die die Sozialversicherung im Rahmen der deutschen Wohlfahrtspflege einnimmt.

Die Städte sind die wesentlichen Träger der sozialen Fürsorge; nach der Fürsorgepflichtverordnung haben sie die soziale Fürsorge für Kriegsbeschädigte und Kriegerhinterbliebene, die Fürsorge für Sozial- und Klearentner, für hilfsbedürftige Minderjährige, die Wochenfürsorge und die Armenfürsorge durchzuführen, und zwar als Selbstverwaltungsangelegenheit, wobei von den Städten auch die gesamten Kosten der Fürsorge aufzubringen sind. Weiter sind die Städte auch Träger der Jugendämter und somit der gesamten öffentlichen Jugendhilfe und ebenso des Arbeitsnachweises und der Erwerbslosenfürsorge und erfüllen hier wichtige wirtschafts- und sozialpolitische Aufgaben. In der Erkenntnis des Wertes der vorbeugenden Gesundheitsfürsorge für die gesamte soziale Arbeit leisten die Kommunen besonders auf dem Gebiete der Gesundheitsfürsorge Vorbildliches, so in der Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, auf dem Gebiete der Schulgesundheits- und Erholungsfürsorge, der Tuberkulosen-Fürsorge, der Geschlechtskrankenfürsorge und der Bekämpfung des Alkoholmißbrauchs.

Die gemeindliche Wohlfahrtspflege ist Mittelpunkt der gesamten öffentlichen Fürsorge und zugleich Bindeglied zwischen öffentlicher und freier Wohlfahrtspflege. In der Kommunalverwaltung sollen alle Fäden zusammenlaufen.

Eine Zusammenstellung zeigt uns die besonderen Leistungen von 169 deutschen Städten, zusammengestellt vom Deutschen Städtetag auf Grund von Fragebogen, und zwar die Zahl der in der offenen Fürsorge laufend unterstützten Personen in ihrer Zusammensetzung, die ständig steigenden Leistungen der Erwerbslosenfürsorge, die Arbeitsvermittlung, die Zahl der städtischen Büchereien mit ihren Bücherbeständen und ebenso die der Jugendbüchereien, die städtischen Volksspeisungen mit der Menge der ausgegebenen Portionen und die Schulkinderspeisungen; auf dem Gebiete der Jugendhilfe den Umfang der Leistungen der gesetzlichen bzw. bestellten Amtsvormundschaft und die geführten Unterhaltungsprozesse, die vermittelten Adoptionen, Zahl der Pflegekinder und der auf städtische Kosten untergebrachten Kinder und weiter die Arbeit, die auf dem Gebiet der Fürsorgeerziehung und Jugendgerichtshilfe geleistet wird. Die Zahlen der städtischen Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Kinderheime, Jugendheime, Jugendherbergen, Erholungsheime und Heilanstalten vervollständigen das Bild und zeugen von der intensiven und ausgedehnten Arbeit auf dem Gesamtgebiete der Jugendwohlfahrt.

Einige Zahlen sollen das Bild klarer darstellen:

In 113 Städten mit insgesamt 14,8 Millionen Einwohnern wurden in öffentlicher Fürsorge im November 1925 auf Grund der Fürsorgepflichtverordnung laufend unterstützt 947 779 Personen, dazu kommen Erwerbslose (1. 12. 1925: 158 078 mit 406 601 Zuschlagsempfängern).

Aus der Jugendfürsorge und Jugendpflege seien folgende Zahlen erwähnt:

1. Zahl der am 1. Januar 1925 unter der gesetzlichen	Reich	Preußen
bzw. bestellten Amtsvormundschaft der Jugend-		
ämter stehenden unehelichen Minderjährigen . . .	248 859	155 293
also auf 100 000 Einwohner . . . . .	1 132	1 048

	Reich	Preußen
2. Zahl der für uneheliche und eheliche Minderjährige im Jahre 1925 geführten Unterhaltsprozesse . . . . .	—	23 780
also auf 100 000 Einwohner . . . . .		161
3. Zahl der im Jahre 1925 von den Stadtverwaltungen (Jugendämtern) vermittelten Adoptionen . . . . .	1 924	1 415
4. Zahl der Pflegekinder unter Aufsicht des Jugendamts (Stand vom 1. Dezember 1925) . . . . .	—	94 927
5. Zahl der auf städtische Kosten untergebrachten Pflegekinder in Anstalten . . . . .	33 912	—
Familienpflege . . . . .	38 907	—
6. Zahl der in Fürsorgeerziehung im Jahre 1925 untergebrachten Minderjährigen . . . . .	—	6 549
auf 100 000 Einwohner . . . . .	—	44
7. Zahl der Fälle der Jugendgerichtshilfe im Jahre 1925, die von den Jugendämtern durchgeführt wurden . . . . .	—	14 384
auf 100 000 Einwohner also . . . . .	—	97
8. Städtische Anstalten der Jugendhilfe:		
a) Zahl der städtischen Waisenhäuser, Kinderbewahranstalten, Kinderheime (ohne Erholungsheime) (Stand vom 1. Dezember 1925) . . . . .	291	—
b) Zahl der städtischen Jugendheime . . . . .	235	—
c) Zahl der städtischen Jugendherbergen . . . . .	217	—
9. Zahl der Jugendbüchereien (Stand vom 1. Dezember 1925) . . . . .	720	—

Weitere Angaben über die verschiedenen Leistungen der Säuglingsfürsorge, der Krüppelfürsorge, Tuberkulosenfürsorge, Geschlechtskrankenfürsorge, Trinkerfürsorge und der Umfang des städtischen Krankenanstaltswesens lassen erkennen, daß sich das Gebiet der Gesundheitsfürsorge der besonderen Förderung der Kommunen erfolgt.

Trotz der ungeheuren wirtschaftlichen Belastung geben die Städte hier ein vorbildliches Beispiel der verantwortungsvollen Tätigkeit auf sozialem Gebiet.

Die gewaltige Entwicklung der deutschen Krankenversicherung, insbesondere der Ortskrankenkassen, und ebenso auch ihre Bedeutung und Mitarbeit auf dem großen Gebiete der Wohlfahrtspflege, wo sie neben den Trägern der kommunalen und freien Wohlfahrtspflege wertvolle Arbeit leistet, zeigen nachstehende Zahlen. Während 1888 10 Proz. der Gesamtbevölkerung versichert waren, sind bis 1924 27 Proz. oder 1888 4,9 Millionen und 1924 17 Millionen Versicherte, wobei die Ortskrankenkassen mit 11,6 Millionen obenanstehen. Doch nicht nur die Zahl der Versicherten hat zugenommen, auch die Krankheitshäufigkeit ist um etwa 13 Proz. gestiegen und ebenso die Krankheitsdauer, die bei männlichen Mitglieder statt 16 jetzt 20, bei weiblichen Mitgliedern statt 17 jetzt 26 Tage beträgt. Die Einnahmen bezifferten sich 1888 auf 78 Millionen, die Ausgaben auf 68 Millionen Mark, 1924 sind die Einnahmen auf 1060 Millionen, die Ausgaben auf 1038 Millionen Mark gestiegen. Ueber den Rahmen ihrer gesetzlichen Verpflichtung hinausgehend, gewähren die Krankenkassen vielfach noch Familienhilfe an die nicht versicherten Familienmitglieder, Heilanstaltsverschickung der Kranken selbst als Genesendenfürsorge und Erholungsverschickung für in der gesundheitlichen Entwicklung gefährdete Kinder und leisten so

wertvolle Arbeit auf dem Gebiete der vorbeugenden Fürsorge, deren Wert jetzt allseitig betont wird. Den Krankenkassen ist über ihre eigentliche Aufgabe hinausgehend die Erfüllung weiterer Aufgabengebiete der sozialen Fürsorge übertragen worden. Die wichtigsten Gebiete sind: Durchführung der Krankenbehandlung in der Unfallversicherung, Kriegsbeschädigtenfürsorge und Sozial- und Kleinrentnerfürsorge, Einziehung der Beiträge bei der Erwerbslosenfürsorge, Mitarbeit in der Invaliden- und Angestelltenversicherung durch Ausstellung und Umtausch der Quittungskarten, Durchführung der Wochenfürsorge und Uebernahme der Schulzahnpflege oder finanzielle Unterstützung derselben. Der geringe Prozentsatz der Verwaltungskosten, der bei der Ortskrankenkasse 7 Proz., bei den Ersatzkassen 20 Proz., bei der Mittelstandskrankenversicherung aber 50 bis 60 Proz. beträgt, zeigt, daß die billigste Form der Krankenversicherung die reichsgesetzlichen Kassen sind.

Beide Schriften bieten wertvolles Material für Referate und Aussprachen im Kreise der Arbeiterwohlfahrt.

Dorothea Burkhardt, Berlin.

## Quer durch die Berliner Wohlfahrtspflege.

Erster Verwaltungsbericht der neuen Stadtgemeinde Berlin für die Zeit vom 1. Oktober 1920 bis 31. März 1924. — Heft 4 Wohlfahrtswesen. Das im Verlag für Politik und Wirtschaft erschienene Heft berichtet über einen Zeitabschnitt, der in mehrfacher Beziehung im Zeichen der Umstellung stand. Der unglückliche Kriegsausgang stellte ganz besondere Aufforderungen an die Gemeinden. Der politische Umschwung fand seinen Niederschlag in der Gesetzgebung, die von ihnen Neuerungen verlangte. Für Groß-Berlin kamen verwaltungstechnische Umstellungen hinzu, die durch die Bildung der Stadtgemeinde notwendig wurden. Die Phasen dieser Entwicklung schildert der Bericht jeweilig bei den Titeln — A) Allgemeine Wohlfahrt — B) Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge — C) Jugendwohlfahrt — D) Organisation.

Am Abschnitt „Allgemeines Unterstützungswesen einschließlich öffentliche Armenpflege“ stoßen wir zunächst auf die Zersplitterung, die sich durch Einführung einer besonderen Kleinrentner- und Sozialrentnerfürsorge ergab. Wir werden erinnert an den schweren Kampf mit den Inflationskümmernissen, die zum Ausdruck kommen in rascher Aufeinanderfolge von Bestimmungen über Unterstützungsrichtsätze und Zahlungsmodalitäten, in besonderen Leistungen wie Winterunterstützungen, Kohlenspenden, Errichtungen von Wärmestuben und in Sammelaktionen in Gemeinschaft mit der freien Wohlfahrtspflege, aus der sich im Laufe der Jahre die Zentralarbeitsgemeinschaft und Bezirksarbeitsgemeinschaften der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege entwickeln. Das Tabellenmaterial über Unterstützungsempfänger, Kleinrentner und Sozialrentner ergibt einen Durchschnitt von 25 Unterstützten auf 1000 Berliner Einwohner.

Die Stadt Berlin übernahm bei der Auflösung der Flüchtlingsfürsorge am 31. Dezember 1923 noch 103 Flüchtlinge für laufende Fürsorge, davon 72 Flüchtlinge in geschlossener Fürsorge.

Ebenso traurig ist für die Sachkundigen das Kapitel „Obdach und Familienheim“. Die Belegungsziffern haben eine ständig steigende Kurve. Die große inzwischen eingeleitete Reform des Obdachwesens fällt nicht in die Berichtszeit. Der Bericht kann trotzdem Verbesserungen melden, wie die Schaffung einer besonderen Frauenkranken- und Säuglingsstation.

Bei der Blinden- und Taubstummenfürsorge wird von den neuen Aufgaben der Berufsertüchtigung berichtet.

Die Volksspeisung mußte nach dem Kriege beibehalten und weiter ausgebaut werden.

Der Bericht meldet fast durchweg eine Uebernahme der Leistungen der Stiftungen durch die Stadt in Form von Unterstützungen (zum Teil Anerkennung der Stiftsinsassen als Kleinrentner). Für die Aufwertung der in städtischen Anleihen angelegten Stiftsvermögen schweben Aufwertungsverhandlungen. Einige neue Stiftungen sind bereits seit der Stabilisierung wieder gemacht worden.

Bei der Kriegsbeschädigten- und Kriegerhinterbliebenenfürsorge sind alle Möglichkeiten moderner Wohlfahrtspflege gegeben, wenn auch die allgemeine Finanznot nicht ohne Einfluß auf sie bleibt. Die Beratung bei Ordnung der wirtschaftlichen Verhältnisse in Verbindung mit Berufvermittlung oder Berufsbefähigung bei Beschädigten und Hinterbliebenen, die Anstiedlung, die Ueberwachung der Beschäftigung Schwerbeschädigter, die besonders Gesundheitsfürsorge, endlich aber die Betreuung der Kriegerwaisen für Gesundheit und Erziehung und Berufsertüchtigung sind in ihrer Gesamtheit sozial-ethische und zugleich sozialwirtschaftliche Wohlfahrtsmaßnahmen, die die Fachleute zur vollen Entfaltung für das gesamte Wohlfahrtswesen bringen möchten.

Das Kapitel Jugendwohlfahrt zeigt, daß die Stadt Berlin der Gesetzgebung voran geschritten war. Man kann nicht umhin festzustellen, daß die Gesetzgebung (das KJWG. und Fürsorgepflichtverordnung) durch die Konfessionsklauseln\*) und die Bindungen an die freie Wohlfahrtspflege mancherlei organisatorische Schwierigkeiten wieder hat erstehen lassen, die Berlin aus eigener Kraft zu überwinden auf dem besten Wege war. Dann sind in letzter Zeit neue hinzugetreten durch Beanstandung von städtischen Haushaltsforderungen für Neueinrichtungen, die der Bericht nicht bringen konnte.

Was im einzelnen an vorbeugender Fürsorge, Schwangeren- und Säuglingsfürsorge, Krippen, Kindergärten, Horte, Unterbringung gefährdeter Kinder, Fürsorge für gewerblich tätige Kinder, für geistig und körperlich abnorme, auf dem Gebiete der Krüppelfürsorge, der Fürsorgeerziehung, der Jugendgerichtshilfe, endlich aber in der Jugendpflege durch Erwerbslosenfürsorge, Kinderspeisung in Lehrlings- und Jugendheimen, Wanderherbergen, durch Pflege von Spiel und Sport usw. geleistet wurde, das allein verdient in allen Fachkreisen über die Grenzen Berlins hinaus Beachtung durch Studium des Berichts selbst.

Ganz besonders erwähnt zu werden verdienen noch die Maßnahmen für die Obdachlose, zuziehende, wandernde Jugend und für die in polizeiliche Schutzhaft genommene weibliche Jugend. Durch die Errichtung eines Pflegenamtes sollen die Maßnahmen für die weibliche Jugend zu einem Abschluß gebracht werden, der wiederum Ausgangspunkt für neue Wege zur Bekämpfung sittlicher Verwahrlosung werden soll. An dieser

\*) S. Heft 2 S. 33 und Heft 4 S. 123 der „AW“. D. Red.

Stelle des Berichtes wünscht man den zuständigen Stellen Berlins etwas mehr Tempo. Das trifft insbesondere auch für die Errichtung einer städtischen Fürsorgeerziehungsanstalt für Mädchen zu.

Im übrigen aber sollte nicht nur der fachlich Interessierte, sondern auch die Bevölkerung im allgemeinen aus diesem Bericht den Herzschlag einer sozialen Verantwortlichkeit spüren, die auf der Gemeinschaftsarbeit von Behörde und freiem Staatsbürger beruht. T o d e n h a g e n .

---

## Für Erwerbslose.

**Fürsorge für Frauen.** Um arbeitslose Frauen vor den Versuchungen der Straße zu bewahren, haben wir in Stuttgart ein Heim eingerichtet, welches seit 1. Dezember von mir geleitet wird.

Die Frauenabteilung der Volkshochschule in Stuttgart, die bereits seit Jahresfrist etwa 20 verschiedene Kurse zur Weiterbildung für weibliche Erwerbslose eingerichtet hat, hat die pädagogische Leitung des Tagheims. Das städtische Wohlfahrtsamt hat drei große schöne Räume in einer Gewerbeschule zur Verfügung gestellt, desgleichen Tische, Bänke und Stühle.

Der größte der drei Räume ist das sogenannte Arbeits- und Unterhaltungszimmer. 14 Tische sind mit bunten Leinwanddecken bedeckt. Durch versetzbare Rupfenwände ist der große Raum in verschiedene kleinere Abteilungen eingeteilt und dadurch sehr traulich. Hier stehen Klavier und Bücherei, diese mit etwa 300 Büchern, allen Tageszeitungen des Ortes, verschiedenen Frauenzeitschriften.

Der zweite Raum ist die Lese- und Schreibstube, wo nicht gesprochen werden soll, ein angenehmes Arbeitszimmer für diejenigen, die an Stenographie- oder Sprachkursen teilnehmen. Der dritte Raum ist die Nähstube; vier Nähmaschinen stehen den Heimbesucherinnen kostenlos zur Verfügung. Die Aufsicht wird aus dem Kreis der Erwerbslosen selbst gestellt, indem sich für jeden Tag eine von ihnen freiwillig dazu meldet.

Die Nähstube ist stets mit 15 bis 20 Mädchen und Frauen besetzt, jede von ihnen ist froh, daß sie auf diese Weise ihre Kleider und Wäsche in Ordnung bringen und auch neues selbst nähen kann. Der Besuch ist in Anbetracht der milden Witterung befriedigend, das Tagenheim wird (in der dritten Woche seines Bestehens) von etwa 60 bis 70 Erwerbslosen täglich besucht, von denen etwa dreißig regelmäßige Stammgäste sind.

Wir führen eine Liste über die täglichen Besucherinnen. In der Regel soll jeder Gast einen Ausweis haben, und zwar entweder die Stempelkarte des Arbeitsamtes oder die Teilnehmerkarte der Volkshochschulkurse oder den Unterstützungsausweis vom Wohlfahrtsamt oder eines Wohlfahrtsvereins. Doch können auch Erwerbslose ohne irgendeinen solchen Ausweis das Heim besuchen.

Friedel Schneider, Stuttgart.

---

**Bildungsmaßnahmen für stellungslose Angestellte.** Der Präsident der Reichsarbeitsverwaltung veröffentlicht einen Erlaß, in dem mitgeteilt wird, daß der Reichsarbeitsminister 400 000 Mark für die Fortbildung stellungsloser Angestellter bewilligt hat. Die Mittel sollen die vor-

handenen Fortbildungsmöglichkeiten erweitern. Die Mittel dürfen nicht für rein theoretische Fortbildungsmöglichkeiten ohne praktische Verwendbarkeit im Beruf und solche, die nur der Förderung der Allgemeinbildung dienen, verwendet werden. Von den Landesarbeitsämtern werden für berufliche Fortbildungsveranstaltungen je 150 000 Mk. den öffentlichen Arbeitsnachweisen und den wirtschaftlichen Vereinigungen der Angestellten gegeben. Der Rest von 100 000 Mk. wird von der Reichsarbeitsverwaltung als Ausgleichsfond zurückbehalten. Die Vereinigungen der Angestellten müssen durch ihre bisherige Tätigkeit die Gewähr für ihre Eignung zu solchen Veranstaltungen bieten, selbst einen angemessenen Betrag (25 Proz.) zu den Kosten leisten, und Nichtmitglieder zulassen.

Für Veranstaltungen der Berufsorganisationen zur Schulung oder Nachschulung von erwerbslosen Angestellten, für Wirtschaftsfürsorge oder Wohlfahrtspflege können die Mittel danach auch beansprucht werden.

## AUS DER ARBEITERWOHLFAHRT

### Heimstatt der Arbeiterwohlfahrt Köln-Deutz.

Im Juli/August 1924 wurde auf Veranlassung von Frau Stadtdirektor Dr. Kraus in Köln eine Erhebung über die Obdachlosen Kölns veranstaltet. Bei der Zusammenstellung der Ergebnisse dieser Untersuchung wurden die fluktuierenden von den stagnierenden Obdachlosen getrennt und festgestellt, daß bei den jugendlichen fluktuierenden Obdachlosen während ihres Aufenthaltes in der Großstadt eingehende persönliche Besprechung und Beratung geboten ist, soll ein völliges Abgleiten vermieden werden. Mancherlei Strapazen, die oft lange Trennung vom Elternhause und ungeordnete Verhältnisse sind Ursachen, die diese Gefahr leicht akut werden lassen. Auch bei der stagnierenden Masse der Erwerbslosen zeigte die Untersuchung, daß nach Art und Umfang eine andere Fürsorge eintreten mußte. Diese Obdachlosen setzten sich zusammen aus solchen, die in Köln gebürtig sind und hier auch zumeist ihre Eltern und Geschwister haben, mit denen sie aus den verschiedenen Ursachen meist ohne Verbindung sind, weiter aus solchen, die außerhalb gebürtig, in Köln ein festes Arbeitsverhältnis hatten und infolge der Arbeitslosigkeit auf die Obdachlosenfürsorge angewiesen sind, schließlich aus solchen, die, nach längerem oder kürzerem Tippeln in Köln blieben. Ein starkes Bedürfnis nach eingehender Fürsorge ist allen gemein und muß ihnen gewährt werden, da sie den Gefahren der Großstadt in besonderem Maße ausgesetzt sind. Vielfach haben sie schon Gefängnisstrafen verbüßt, häufig fanden sich unter ihnen ehemaligen Fürsorgezöglinge, manchen wäre öffentliche Erziehung vonnöten gewesen. Die Auswirkung dieser Vergangenheit und die auffallend oft zu konstatierende Unselbständigkeit und Energielosigkeit vergrößern die Gefahr.

In Köln bestanden vor der Gründung der Heimstatt der Arbeiterwohlfahrt folgende Unterkunftsmöglichkeiten für Obdachlose: Das Obdach-



Iosenasyl mit ungefähr 500 Betten, die Herberge zur Heimat mit 90 und das Heim der Heilsarmee mit etwa 110 Betten. Bei den verantwortlichen Stellen war man sich längst darüber einig, daß mit diesen Einrichtungen keineswegs eine ideale Unterkunft und Fürsorge geboten werden konnte. Das galt sowohl für die in Köln ansässigen Obdachlosen, die längere Zeit die Hilfe der Obdachlosenstelle in Anspruch nehmen mußten, als auch besonders für die auf der Durchreise befindlichen jugendlichen Obdachlosen. Für sie war, zur Durchführung einer ihrer Eigenart entsprechenden Fürsorge, eine gesonderte Unterbringung notwendig.

So richtete die Arbeiterwohlfahrt Köln-e. V., um auf Grund der bei der Erhebung gewonnenen Erfahrungen reformierend zu wirken, die „Heimstatt der Arbeiterwohlfahrt“ ein. Die Vorarbeiten wurden in der Zeit von September bis Oktober 1924 geleistet, und am 15. Dezember 1924 konnte das Heim seiner Bestimmung übergeben werden.

Die Heimstatt befindet sich auf freiem Gelände zwischen Köln-Deutz und Köln-Mülheim, vorheriger Eigentümer des Lagers war das Reichsvermögensamt, das es als Durchgangslager für die englischen Besatzungstruppen errichtet hatte. Es bestand aus 40 Baracken mit 4000 Quadratmeter Fläche und war allenthalben mit Kanalananschluß, fließendem Wasser und elektrischem Licht versehen. Die Heimstatt umfaßt jetzt 27 Baracken: Verwaltungs- und Wohnbaracken für den Heimleiter und Verwalter, das Gasthaus und die Werkstätte, 2 Badebaracken, eine Wäscherei und 18 Wohnbaracken, die zum Teil als Schlaf-, zum Teil auch als Wohnräume, sogenannte „Ledigenheim“; von denen später noch die Rede sein wird, eingerichtet sind.

Insgesamt sind 330 Betten vorhanden, wovon 17 auf die Quarantäne und 25 auf die Durchgangstation entfallen. Durchschnittlich sind in den Schlafräumen, 10 bis 12, in einigen größeren 16 Betten aufgestellt. Die zwei zu Ledigenheimen bestimmten Baracken sind in je 5 Zimmer mit 4 bis 5 Betten aufgeteilt. Sie werden von Arbeitslosen und Arbeitern bewohnt, deren Unterstützung resp. Lohn so gering ist, daß es ihnen unmöglich ist, die hohe Miete für ein Zimmer in der Stadt aufzubringen, während sie in unserem Heim nur 70 Pf. für die Uebernachtung zahlen, einschließlich Licht, Heizung und Reinigung.

Für die von der Obdachlosenfürsorgestelle Eingewiesenen erhalten wir 50 Pf. für Uebernachtung, für die Verpflegung 75 Pf. (15 Pf. für Morgenkaffee und je 30 Pf. für Mittag- und Abendessen).

Die Selbstzahler entrichten für die Uebernachtung 60 Pf.; Speisen und Getränke werden auch ihnen zu den obengenannten Preisen abgegeben.

Die geringe Einnahme für das Uebernachten wird bei den beiden letztgenannten Gruppen durch die Ersparnis für das Reinigen der Räume, das hier vom „Stubendienst“ geleistet wird, wieder wett gemacht. Allein die Küche, die reichliches, nahrhaftes Essen, Eintopf- und Sondergerichte, Milch, Tee, Kaffee, gestrichene Brote usw., doch keinerlei alkoholische Getränke abgibt, hat, was aus den oben angeführten Preisen sofort ersichtlich wird, als Zuschußbetrieb zu gelten. Für die Verbesserung der Kost an Sonn- und Feiertagen, ist im Etat noch eine besondere Summe vorgesehen. Angestellt sind im Heim außer dem Heimleiter ein Verwalter nebst Frau, eine Wirtschaftlerin, ein Kassierer und ein Bureaulehring. Ständig beschäftigt sind außerdem ein Bademeister, zwei Pförtner, drei Putz- und drei Küchenfrauen. Als Hilfskräfte sind ein Hilfspförtner, ein Aufseher für Außenarbeiten, ein Gehilfe für den Bademeister, zwei Kalfaktoren und ein Bureaudiener tätig.

Wie der Zweckbestimmung des Heimes — eine Einrichtung individueller sozialer Fürsorge zu sein — im einzelnen entsprochen wird, soll im folgenden dargetan werden:

Das geforderte Eingehen auf die Individualität ist schon dadurch gewährleistet, daß der Heimleiter persönlich jeden aufnimmt, hierbei gegebenenfalls Anhaltspunkte zu fürsorgerischen Maßnahmen sowie auch Unterlagen für statistische Arbeiten gewinnend, die wiederum als Grundlage für eine weitere Ausgestaltung des Heimes und als prinzipielles Material zur Lösung des Problems der Obdachlosenfürsorge dienen sollen. Aus der letzten statistischen Berichterstattung, von April bis 30. September 1926, seien auszugsweise einige Zahlenreihen angeführt, die geeignet sind, interessante Aufschlüsse über die Zahl der Aufnahmen, Dauer des Aufenthalts, Herkunft, Alters- und Berufsgliederung usw. zu geben. (Auch alle weiteren im Text angeführten statistischen Angaben beziehen sich auf diese Erhebung, die eingeklammerten Zahlen auf das vorige Halbjahr Oktober bis März 1926.)

a) Gesamtzahl der Aufnahmen . . . . .	654	(679)
darunter am Stichtage anwesend . . . . .	277	(281)
bis zum Stichtage weggemeldet . . . . .	377	(398)
b) Dauer des Aufenthalts im Heim:		
bis zu 2 Wochen . . . . .	88	(101) = 13 % (15 %)
bis zu 3 Monaten . . . . .	249	(247) = 37 % (36 %)
bis zu 6 Monaten . . . . .	112	(153) = 19 % (23 %)
bis zu 12 Monaten . . . . .	118	(178) = 18 % (26 %)
über 12 Monate . . . . .	87	13 %
c) Ort der Geburt. Es stammen aus:		
Köln . . . . .	192	(154) = 29 % (23 %)
übr. Rheinprovinz . . . . .	199	(208) = 31 % (31 %)
übr. Preußen . . . . .	152	(195) = 23 % (29 %)
übr. Deutschland . . . . .	80	(81) = 12 % (12 %)
Ausland . . . . .	31	(41) = 5 % (5 %)
d) Ort des gewöhnlichen Aufenthalts war (im Sinne der Fürsorgepflichtverordnung):		
Köln . . . . .	481	(411) = 74 % (61 %)
übr. Rheinprovinz . . . . .	83	(124) = 13 % (18 %)
übr. Preußen . . . . .	56	(98) = 8 % (14 %)
übr. Deutschland . . . . .	25	(36) = 3 % (5 %)
Ausland . . . . .	9	(10) = 2 % (2 %)
e) Altersgliederung:		
bis zu 21 Jahren . . . . .	102	(99) = 16 % (15 %)
21 bis 25 Jahre . . . . .	108	(150) = 16 % (22 %)
25 bis 30 Jahre . . . . .	95	(113) = 15 % (16 %)
30 bis 40 Jahre . . . . .	101	} (211) = 18 % (31 %)
40 bis 50 Jahre . . . . .	119	
50 bis 65 Jahre . . . . .	108	(94) = 16 % (2 %)
über 65 Jahre . . . . .	21	(12) = 3 % (2 %)
f) Berufsgliederung. Es waren:		
gelernt . . . . .	288	(328) = 44 % (48 %)
ungelernt . . . . .	264	(211) = 40 % (31 %)
angestellt . . . . .	102	(140) = 16 % (21 %)

g) Die letzte, über einen Monat dauernde Beschäftigung vor der Aufnahme im Heim war in:

Köln . . . . .	bei 441 (384) = 67 %	(57 %)
übr. Rheinprovinz . . . . .	bei 114	= 17 %
übr. Preußen . . . . .	bei 63	= 10 %
übr. Deutschland . . . . .	bei 27	= 4 %
Ausland . . . . .	bei 9	= 2 %

h) Es waren von den außerhalb Kölns Geborenen in Köln ansässig geworden:

Gelernte . . . . .	58 %	bis zu 30 Jahren . . . . .	47 %
Ungelernte . . . . .	72 %	30 bis 50 Jahre . . . . .	68 %
Angestellte . . . . .	55 %	über 50 Jahre . . . . .	84 %

Wichtig ist sowohl die Bekanntgabe der Zahlen über die konfessionelle Gliederung als auch die Statistik, die über die Berufsorganisationen berichtet. Hier wird deutlich erwiesen, daß die Arbeiterwohlfahrt ihre Hilfeleistung weder von der Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfession noch von der Parteizugehörigkeit abhängig macht.

a) Konfession. Es waren:

katholisch . . . . .	426 = 65 %
evangelisch . . . . .	180 = 27 %
jüdisch . . . . .	3 = 1 %
Disidenten . . . . .	45 = 7 %

b) Organisation. Es waren:

	Freigew. organis.	christlich organis.	Nicht organis.
Gel.: 83 (113) = 29 % (33 %)	5 (11) = 2 % (3 %)	200 (204) = 69 % (62 %)	
Ung.: 25 (19) = 10 % (9 %)	5 (8) = 2 % (4 %)	234 (184) = 88 % (87 %)	
Ang.: 6 (7) = 6 % (5 %)	—	96 (131) = 94 % (94 %)	

Entscheidend ist für die Aufnahme vor allem die Fürsorgebedürftigkeit der zu Beginn schon genannten Gruppen der Heimlosen, über deren zum Teil sehr trauriges Vorleben die folgenden Zahlen berichten:

f) Keine Verbindung mit den Eltern bzw. dem überlebenden Elternteil hatten:

bis zu 21 Jahren: von 79 . . . . .	35 = 44 %
21 bis 25 Jahre: von 75 . . . . .	28 = 38 %
25 bis 30 Jahre: von 73 . . . . .	19 = 26 %
30 bis 40 Jahre: von 44 . . . . .	12 = 28 %
40 bis 50 Jahre: von 28 . . . . .	5 = 18 %

h) Vorbestraft waren:

Gelernte . . . . .	54 (47) = 22 % (16 %)
Ungelernte . . . . .	67 (40) = 25 % (19 %)
Angestellte . . . . .	22 (24) = 20 % (17 %)

Die Steigerung ist zurückzuführen durch Zusammenarbeit mit dem Bureau der Arbeiter-Wohlfahrt in der Gefangenenfürsorge.

Um diesen Aermsten ein behaglicheres Leben als bisher zu sichern, müssen vor allem die hygienischen Vorbedingungen erfüllt sein. So erhält jeder bei der Aufnahme ein warmes Bad, die Bekleidungsstücke werden desinfiziert (Schwefeloxydgas), zudem bekommt er selbstverständlich reine Bettwäsche (Wechsel alle 3 Wochen), ein Handtuch (Wechsel wöchentlich bei Gelegenheit des für jeden Insassen vorgeschriebenen Bades und gereinigte Wolldecken. Bei der strengen Durchführung dieser Maßnahmen ist erreicht, daß das Heim und die Insassen ungezeiferfrei sind. Zur Vermeidung der Ausbreitung ansteckender Krankheiten und

um sie, wenn nötig, einer Behandlung zuzuführen, werden die Neuaufgenommenen durch den Heimarzt untersucht, der auch die Anstalt überwacht.

Zu bestimmter Stunde werden die Heiminsassen geweckt. Es wird darauf geachtet, daß sie sich, soweit sie nicht aus Arbeitslosigkeit dazu gezwungen sind, nicht unnützerweise im Heim aufhalten. Die Mahlzeiten werden in den drei großen, geschmackvoll eingerichteten Wirtschaftsräumen eingenommen. In den Nachmittags- und Abendstunden steht den Bewohnern des Heims zur Unterhaltung und Anregung eine Bibliothek zur Verfügung, die 450 sorgfältig ausgewählte Bände umfaßt. Außerdem ist in den Sommermonaten nachmittags das Licht-, Luft- und Sonnenbad des Heims (2000 qm) geöffnet). In den Wintermonaten und bei schlechter Witterung können die Sportler die Turnhalle der Heimstatt mit den üblichen Geräten: Reck, Barren, Sprunggeräte, Hanteln, Ringermatte, Geräte für Freilübungen, benutzen. Die Heimstatt hat auch einen Turnverein, der durchschnittlich 30 bis 40 Mitglieder umfaßt, die sich gern an gemeinsamen Wanderungen unter Führung des Heimleiters beteiligen. An den langen Winterabenden sorgt zudem noch ein Heimkino für anregende Unterhaltung. Wir stehen mit der „Ufa“ in Verbindung, die uns in der Hauptsache Natur- und sonstige Lehrfilme, daneben auch gute Unterhaltungsfilme, zu Vorzugspreisen leiht. Mit den jüngeren Heiminsassen wird der Heimleiter hauptsächlich auf Wanderungen näher bekannt. Zum näheren Kennenlernen der älteren Insassen bietet sich ihm außer in längerer Aussprache bei der Aufnahme noch dadurch Gelegenheit, daß jeder, der von der Obdachlosenfürsorgestelle oder als Barunterstützungsempfänger von der zuständigen Kreisstelle Hilfe verlangt, sich deswegen zunächst an den Heimleiter zu wenden hat, der das Notwendige alsdann vermittelt.

Zum Teil ist das Wohlfahrtsamt dazu übergegangen, seine eigenen Aufgaben dem Heimleiter zu treuen Händen zu übertragen. Den von der Obdachlosenfürsorgestelle Ueberwiesenen wird die Leibwäsche im Heim gewaschen und geflickt, während bisher die Leute zum größten Teil ihre Wäsche solange trugen, bis sie zerlumpt war, was dem Wohlfahrtsamt durch die häufiger notwendige Neuanschaffung erheblich höhere Kosten verursachte als die regelmäßige Pflege der Sachen. Desgleichen werden unter ständiger Kontrolle des Heimleiters die Schuhe Instand gehalten. Wir rechnen durchschnittlich mit einer zwei- bis dreimonatlichen Schuhreparatur bei jedem Wohlfahrtsinsassen.

Nehmen wir hinzu, daß sie sich bei dem Friseur der Heimstatt zweimal in der Woche rasieren und einmal monatlich die Haare schneiden lassen können (es fällt dafür und für das Instandhalten der Leibwäsche das bisher vom Wohlfahrtsamt gewährte Bergeld fort), so steht fest, daß den Insassen das Notwendigste geboten wird, und in den weitaus meisten Fällen bleibt auch der gewünschte Erfolg, die Gewöhnung an eine zum mindesten äußerlich geordnete Lebensweise, nicht aus.

Das wichtigste Mittel, das oft auch seelisch stark erschütterte Gleichgewicht wieder herzustellen, ist die Arbeit. Wir vermögen unsererseits bei der ungünstigen Lage auf dem Arbeitsmarkt nur in den dringendsten Fällen (Jugendliche und Vorbestrafte kommen in erster Linie in Frage) den Arbeitsnachweis zu veranlassen, helfend einzugreifen. Im Heime selber beschäftigen wir im Wechsel durchschnittlich etwa 20 Insassen, und zwar in der Küche, auf unserem Ackerland von 3½ Morgen, bei den notwendigen Reinigungsarbeiten, in der Schneider-, Schuster- und

Schreinerwerkstätte usw., also ausschließlich zu Arbeiten, deren Ertrag den Insassen unmittelbar zugute kommt. Verschiedene Gründe hielten uns bisher zurück, die Eingewiesenen in größerem Umfange zu pflichtgemäßer Arbeitsleistung heranzuziehen. Wir wollten nicht in unweckmäßiger Weise dem Obdachlosen asyl bzw. der Heilsarmee Konkurrenz machen im Holzzerkleinern und Papiersortieren.

Das Problem der Beschäftigung der Obdachlosen kompliziert sich, da fluktuierende anders behandelt sein wollen als stagnierende. Oberster Gesichtspunkt ist die Wahrung des Erziehungsprinzips bei aller zu ertheilenden Beschäftigung. Eine zweckmäßige Wohlfahrtspflege, d. h. eine Wohlfahrtspflege, die sich dem allgemeinen wirtschaftlichen Prozeß organisch eingliedern will, und nur eine solche wird auf die Dauer bestehen können, wird sich außer auf die Berücksichtigung der pädagogischen Erfordernisse auf Wirtschaftlichkeit einzustellen haben und die Absatzmöglichkeiten weitgehend berücksichtigen müssen. Uns gebricht es vor allem an Raum, unsere Pläne zu verwirklichen. So sind wir, bis wir demnächst vielleicht einen größeren Gebäudekomplex beziehen werden, in diesem Punkte auf die Hilfe der Stadt angewiesen. Es ist uns auch gelungen, seit Juli 1926 186 Insassen, die zum Teil wieder in Privatquartiere abgemeldet sind, in Fürsorgepflichtarbeit zu vermitteln. Zurzeit sind sämtliche bis zu 30 Jahre alten Insassen und ein Teil der zwischen 30 und 50, soweit sie nicht vom Arbeitsnachweis unterstützt werden oder erwerbsunfähig sind, auf diese Weise untergebracht.

Zum Schluß sei noch darauf hingewiesen, daß bis Anfang Oktober d. J. 1680 Personen im Heim aufgenommen worden sind und etwa 3000 die Gelegenheit zum ein- und zweimaligen Uebernachten gegeben wurde. Ein Beweis für den Umfang der gebotenen Hilfe.

## Mitteilungen.

### Kauft Arbeiterwohlfahrtsmarken.

Der Absatz der Lose unserer Zentrallotterie hat sich trotz der allgemeinen Notlage in noch kürzerem Zeitraum, als vorgesehen war, vollzogen. Viele hatten noch ein Fünfzigpfennigstück zum Kauf eines Loses bereit, als die Lose schon vergriffen waren. Angesichts der drückenden Wirtschaftlage gedachten sie derer, deren Not durch den Ertrag dieser Lotterie gelindert werden sollte, der Fülle der Aufgaben, die der Hauptausschuß zu bewältigen hat.

Schon für 20 Pf. kann eine Arbeiterwohlfahrtsmarke erworben werden, deren Ertrag restlos Wohlfahrtszwecken zugeführt wird. Wer kein Los mehr kaufen konnte, hat nun Gelegenheit,

durch Erwerb unserer Arbeiterwohlfahrtsmarken einen Beitrag für die angedeuteten Zwecke zu leisten. Die A.-W.-Marken sind beim Hauptausschuß sowie durch sämtliche Bezirks- und Ortsausschüsse für Arbeiterwohlfahrt im Reich zu erhalten.

### Sozialistische Fürsorgerinnen!

Wir veranstalten in diesem Jahre wieder ein Pfingsttreffen! Ort, Tagesordnung, Meldefrist, Kosten geben wir noch an dieser Stelle bekannt.

### Wohlfahrt und Wirtschaft

Der Hauptausschuß für Arbeiterwohlfahrt veranstaltet in Berlin im Rahmen des Nachschulungslehr-

ganges für männliche Wohlfahrts-  
 pfleger eine öffentliche Vortrags-  
 reihe über das Thema „Wohlfahrt  
 und Wirtschaft“. 1. Vortrag: Frei-  
 tag, den 14. Januar 1927, „Sozial-  
 politik und Wohlfahrtspflege“;  
 Referent Direktor Dr. Nölting,  
 Berlin. 2. Vortrag: Freitag, den  
 28. Januar 1927. „Ist Wohlfahrts-  
 pflege produktionsfördernd“ Refe-  
 rent Dr. Preller, Berlin. 3. Vortrag:  
 Freitag, den 11. Februar 1927,  
 „Reform der Wohlfahrtsverwal-  
 tung“; Referent Dr. Ernst Ham-  
 burger, Breslau, Mitglied des  
 Preussischen Landtages. 4. Vortrag:  
 Freitag, den 25. Februar 1927,  
 „Ausbildung der Fürsorgekräfte  
 für die rationalisierte Wohlfahrts-  
 verwaltung“; Referent Ministerial-  
 rat Dr. Hans Maier; Dresden. —  
 Die Vorträge finden im Saal des  
 Hauptgesundheitsamtes, Berlin,  
 Fischerstraße 39-42, 1. Etage, je-  
 weils abends um 8 Uhr statt. Zur  
 Deckung der Unkosten wird ein  
 Eintrittsgeld von 50 Pf. pro Vor-  
 tragsabend erhoben.

### Zur Information.

Wegen der ab Januar 1927  
 erfolgten Aenderung in der Zu-  
 stellungsart unserer Zeitschrift an  
 die Ortsausschüsse sowie wegen  
 der gleichfalls geänderten Ab-  
 rechnungsweise über die zur Aus-  
 lieferung gebrachten Nummern  
 machen wir nochmals auf die in  
 Heft 4 (1. Jahrgang, Seite 124)  
 enthaltene. Notiz aufmerksam.

Sämtliche Zahlungen für Zeit-  
 schrift, Arbeiterwohlfahrtsmarken,  
 Broschüren, Karten, Beiträge für  
 den Studienfonds u. dergl. bitten  
 wir stets auf Postscheckkonto Ber-  
 lin Nr. 5982 des Hauptausschusses  
 für Arbeiterwohlfahrt e. V., Ber-  
 lin SW 61, Belle-Alliance-Platz 8,  
 vorzunehmen. Alle die Lotterie  
 betreffenden Zahlungen, auch die  
 für die Gewinnlisten, sind dagegen  
 nur auf das Postscheckkonto Ber-

lin Nr. 46545 des Hauptausschusses  
 für Arbeiterwohlfahrt e. V., Ab-  
 teilung Lotterie, Berlin SW 61,  
 Belle-Alliance-Platz 8, einzuweisen.

### Zur Beachtung!

Heft 1 vom 1. Jahrgang unserer  
 Zeitschrift ist vergriffen. Zur  
 Nachlieferung an neu hinzugekom-  
 mene Abonnenten werden sofort  
 eine größere Anzahl Exemplare die-  
 ser Nummer benötigt. Da der Leser-  
 kreis sich ständig erweitert und  
 die neuen Bezieher meist den  
 Wunsch haben, sämtliche er-  
 erschienenen Nummern unserer Zeit-  
 schrift zu erhalten, wird Heft 1  
 auf absehbare Zeit hinaus immer  
 wieder angefordert werden. Wir  
 bitten deshalb unsere Orts-  
 ausschüsse für Arbeiterwohlfahrt,  
 evtl. noch vorrätige oder entbeh-  
 rliche Exemplare von Heft 1 unserer  
 Zeitschrift dem Hauptausschuß für  
 Arbeiterwohlfahrt einzusenden.

### Berichtsbogen für das Geschäftsjahr 1926.

Wir erinnern die Ortsausschüsse  
 an die Ausfertigung der Frage-  
 bogen Nr. 1 bis 5 für das Berichts-  
 jahr 1926, die mit Rundschreiben  
 vom 11. November 1926 den  
 Bezirksausschüssen zur Weiter-  
 leitung an die Ortsausschüsse zu-  
 gestellt wurden. Zur Zusammen-  
 stellung des Geschäftsberichts für  
 das Geschäftsjahr 1926 sind diese  
 Unterlagen für den Hauptausschuß  
 unerlässlich. Um mit der Druck-  
 legung Mitte Februar beginnen zu  
 können, bitten wir, nachdem der  
 zur Einsendung vorgesehene Ter-  
 min (15. Januar) zu kurz bemessen  
 war, die Berichtsbogen bestimmt  
 bis zum 25. Januar dem zuständi-  
 gen Bezirksausschuß einzureichen.  
 Die Einhaltung dieses äußersten  
 Termins ist unter allen Umständen  
 geboten, damit die Bezirks-  
 ausschüsse in der Lage sind, den  
 für sie bestimmten Fragebogen I  
 auszufüllen und mit den Berichts-

bogen der Ortsausschüsse dem  
Hauptausschuß bis spätestens  
31. Januar einzusenden.

### Unsere Wanderausstellung.

Im verflossenen Jahre hat un-  
ser Ausstellungsmaterial in den ver-  
schiedensten Orten im Reich Ver-  
wendung gefunden. Bei großen  
und kleinen Tagungen, Orts- und  
Bezirkskonferenzen, bei Schulungs-  
kursen und Einzelvorträgen sowie  
im Rahmen der Reichsgesundheits-  
woche erregte es großes Interesse.  
Besonderen Anklang fanden die  
zahlreichen Abbildungen unserer  
eigenen Einrichtungen. Damit die  
Ausstellung immer das Neueste

bieten und zu weiterer Bereiche-  
rung unserer Arbeit beitragen  
kann, bitten wir unsere Bezirks-  
und Ortsausschüsse um Ueber-  
lassung von Außen- und Innen-  
aufnahmen unserer Wirkungs-  
stätten. Bevorzugt sind vor allem  
Bilder, die das Leben und Treiben  
der von uns Betreuten, wie unseres  
Helfer- und Helferinnenstabes bei  
der Arbeit in Erscheinung treten  
lassen. Statistiken, graphische  
Darstellungen, Modelle, Verzeich-  
nisse von Heimbüchereien und  
Drucksachen aller Art sind uns  
sehr willkommen.

Hauptausschuß  
für Arbeiterwohlfahrt e. V.

## ZEITSCHRIFTENSCHAU

Die **Jugendinsel**. Im Jugendbücher-  
verlag Berlin SW, 11, erscheint  
zweimal im Monat und kostet je  
0,10 RM.

Wer in der pädagogischen  
Praxis steht und beobachtet hat,  
wie viele Kinder, sobald sie nur  
eben die Technik des Lesens be-  
herrschen, nach jeder erreichbaren  
Zeitung und Zeitschrift greifen,  
wie sie aus einem tiefen Mit-  
teilungs- und Darstellungsbedürf-  
nis, selbst eine Zeitung schreiben  
und illustrieren — der wird den  
Versuch, eine wertvolle  
Jugendzeitschrift unter Mitarbeit  
von Kindern und Erwachsenen zu  
schaffen, mit Freuden begrüßen.  
Denn unsere Tageszeitungen und  
Illustrierten bedeuten, bei großen  
Auswertungsmöglichkeiten in Un-  
terricht und Erziehung, in der  
Hand des Kindes, das ohne An-  
leitung liest, eine Gefahr, der ins-  
besondere Proletarierkinder wegen  
des geringen Vorhandenseins von  
anderem Lesestoff und durch einen  
ihnen häufig in besonderem Maße

eigenen und sehr beachtenswerten  
„Erfahrungshunger“ ausgesetzt sind.  
Davor bewahrt sie keine lex Kütz,  
ebensowenig, auch wenn sie ihren  
Arm danach ausstrecken kann, vor  
den bunten Schundheftchen.

Doch jedem Erzieher: Vater,  
Mutter, Lehrer, Jugend- und Kin-  
derfreund ist es anheimgegeben,  
dem Kind auf seiner Suche nach  
einer Welt wie sie sein soll, ge-  
rundet, vertieft, von Sphärenklang  
durchzogen, den Weg zu weisen,  
denn nicht anders als beim Er-  
wachsenen erklärt sich der kind-  
liche Lesehunger aus einer, wenn  
auch oft unbewußten Unzufrieden-  
heit mit der Welt wie sie ist.

Wie es nun nach den ersten  
Nummern der „Jugendinsel“ schein-  
en will, gibt es hier für den  
Wissenshunger der Jugend von  
10 bis 14 Jahren — an solche  
wendet sich die Zeitung beson-  
ders — die rechte Kost.

Die Fiktion der Rahmenerzählung  
— eine Schar Kinder haust mit  
zwei erwachsenen Führern auf einer

Insel — kommt dem Bedürfnis gerade dieses Alters nach Robinsonaden geschickt entgegen.

Die „Jugendinsel“ aber soll Kunde von dem Leben und Treiben der Jugendgemeinschaft auf der Insel geben und den „Insulanern“ Nachricht von Altersgenossen und solchen Erwachsenen bringen, die mit der Jugend verständlich und verständlich reden können.

Wir legen auch besonderen Wert auf das „verständlich“, weil wir mit Berthold Otto glauben, daß das Problem der Jugendschrift nicht in erster Linie im Stofflichen, sondern in der eigentlichen stilistischen Formung liegt, die man nach seiner Ansicht nur erzielen kann durch Abkehr von jeglicher phrasenhafter Verschwommenheit und durch Rückkehr zur Einfachheit und Wahrheit der Empfindung und zur vollkommenen Klarheit der Anschauung. Diesen Anforderungen aber wird die „Jugendinsel“ mit Ausnahme der Rahmen-erzählung, die mir zu sehr dem literarischen Verständnis höherer Schüler angepaßt zu sein scheint, gerecht. Wir haben sie mit Kölner Hortkindern erprobt, deren ganz unzweideutige Kritik der jubelnde Empfang jeder neuen Nummer und die interessierte Nachfrage nach der nächstfolgenden ist. S.H.

Arbeiter-Jugend. Monatsschrift der Sozialistischen Arbeiterjugend. Berlin. Arbeiterjugendverlag.

Die Zeitschrift hat ihr Aussehen verändert. Im 19. Jahrgang erscheint ein großes Blatt, im Aussehen dem Vorkriegsblatt ähnlich, das uns nicht nur als Führer unserer Jugend, sondern auch als Gegenstand des Hasses des damaligen offiziellen Deutschlands ans Herz gewachsen ist. Das neue Blatt ist besser ausgestattet, vor allem auch mit ausgezeichneten Abbildungen.

Es bringt eine weitschauende Einleitung, Winke für die Organisation, Gesetzes- und Bücherbesprechungen. Zwei Beilagen, die „Arbeitsgemeinschaft“ für die Älteren und eine Beilage für „Kultur und Leben“ geben Stoff zur Weiterbildung. Der Eindruck? Es ist eine alte Geschichte, doch bleibt sie ewig neu: Die Selbsterziehung der Arbeiterbewegung, zu der die Arbeiterjugend gehört, ist nicht nur das beste Mittel gegen Schmutz und Schund, sondern auch die beste vorbeugende Fürsorge. H. W.

„Bezirksfürsorgeverbände und Gerichtshilfe“ von Mag.-Rat Dr. Michel, Frankfurt a. M. Zeitschrift für das Heimatwesen, Nr. 22, 1926.

Die Strafe ist zu einem Erziehungsmittel geworden, was zuerst im Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 hervortrat und dann auch Anwendung auf den Strafvollzug für Erwachsene fand. Während im Jugendgerichtsgesetz die Mitarbeit der Jugendgerichtshilfe als Hilfsorgan gegeben ist, tritt nun in der allgemeinen Straffjustiz die Gerichtshilfe für Erwachsene in Erscheinung. Diese Einrichtung war bisher jeweils von einzelnen privaten Persönlichkeiten bzw. Organisationen getragen. Dr. Michel fordert nun die Uebernahme dieser Aufgabengebiete durch den Bezirksfürsorgeverband bzw. die Gemeinden, wobei natürlich eine Delegation nicht ausgeschlossen wird. Da die kommende Entwicklung des Strafrechts, wie sie im Entwurf des neuen Strafgesetzbuches vorliegt, diesen Gedankengängen folgt, werden sich dann die Bezirksfürsorgeverbände nicht mehr aus freien Stücken, sondern von Amts wegen mit diesen Aufgaben zu befassen haben.